Bad Salzuflen
…ich fühl' mich wohl.

Anlage 3
zur Vorlage 147/2016

129. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet"

Begründung

zur Offenlage gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 15.06.2016

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Ansprechpartner: Herr Heimann, Tel.: 05222 - 952240, E-Mail: j.heimann@bad-salzuflen.de
Fachdienst Stadtplanung und Umwelt,
Rudolph-Brandes-Allee 19, 6. Etage, 32105 Bad Salzuflen;
Internet: www.bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung; E-Mail: stadtplanung@bad-salzuflen.de

Teil I: Begründung

1. Einführung

2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung

3. Planungsziele

4. Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie

5. Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie

6. Standortbeschreibung der einzelnen Potenzialflächen

7. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB

7.1 Flächenkulisse nach Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise

8. Der Windenergie *substanziell Raum schaffen*

9. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

10. Wirtschaftlichkeit

11. Auswirkungen der Planung

11.1 Verkehr

11.2 Immissionsschutz

11.3 Höhenentwicklung und Nachbarschaft

11.4 Landschaftsbild

11.5 Eiswurf

11.6 Brandschutz

11.7 Wasserwirtschaft

11.8 Bodenschutz und Flächenverbrauch

11.9 Altlasten und Kampfmittel

11.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturdenkmale

11.11 Naturschutz und Landschaftspflege

11.12 Artenschutzrechtliche Prüfung

11.13 Umweltprüfung und Umweltbericht

11.14 Windenergienutzung im Wald

11.15 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

12. Flächenbilanz

13. Hinweise zur weiteren Vorgehensweise

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (04/2016):
129. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Salzuflen „Windkraft“ - Umweltbericht nach § 2a BauGB

Teil III: Anlagen

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (03/2014):
Stadt Bad Salzuflen, Potenzialanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung mit
- Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen und
- Plankarten 1 bis 4

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (05/2016):
Stadt Bad Salzuflen, 129. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Salzuflen - Artenschutzbeitrag

Teil I: Begründung

1. Einführung

Die Stadt Bad Salzuflen hat eine umfassende Aktualisierung bzw. Bearbeitung der Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) angestoßen. Im Rahmen der Neuaufstellung sind vielfältigen Themen zu bearbeiten, die z.T. einen größeren Zeitrahmen benötigen. Aufgrund des vom Rat beschlossenen Energiekonzepts, der absehbaren Änderungen in der Förderkulisse für regenerative Energien und der aktuellen Rechtsprechung besteht jedoch Handlungsbedarf. Daher hat sich die Stadt entschlossen das Thema „Nutzung der Windenergie“ vorzuziehen und im Rahmen der vorliegenden 129. Änderung des Flächennutzungsplans zu bearbeiten. Da die Neuaufstellung und die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans parallel erfolgen, können sich im weiteren Verfahren noch Einflüsse auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ergeben. Insbesondere hinsichtlich der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan kann es sowohl zu einer Verkleinerung als auch zu einer Vergrößerung der bislang im Rahmen der 129. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Flächenkulisse kommen.

Der aktive Klimaschutz stellt eine immer wichtiger werdende Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen dar. Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle einzunehmen und hat Ende Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzzielen auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist hierbei ein wichtiger Baustein. Für den Anteil der Energieerzeugung aus Windenergie bedeutet dies, dass der Anteil von gegenwärtig 4 % bis zum Jahr 2020 auf mindestens 15 % gesteigert werden soll.

Um die vorhandenen Windenergiepotenziale zu ermitteln und Planungsbehörden und möglichen Betreibern Planungsgrundlagen an die Hand zu geben, hat das Land eine Potenzialstudie[1] beauftragt, auf die verwiesen wird. Diese landesweite Potenzialstudie gibt auch für den Kreis Lippe einen ersten Überblick hinsichtlich geeigneter Bereiche für die Nutzung der Windenergie.

Die Stadt Bad Salzuflen verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, mit einer aktiven Steuerung der Windenergienutzung die Energiewende auf lokaler Ebene zu forcieren. Zur räumlichen Eingrenzung möglicher geeigneter Flächen im Stadtgebiet hat die Stadt Bad Salzuflen als Grundlage eine **Potenzialanalyse**[2] beauftragt. Als erste Grundlage für diese Untersuchung wurden - in Abstimmung mit der Verwaltung und den politischen Gremien - diverse Kriterien (Tabuflächen, Abstände etc.) festgelegt, auf die hiermit verwiesen wird.

[1] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2012): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40)

[2] Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (03/2014): Stadt Bad Salzuflen, Potenzialanalyse Windenergie

Im Rahmen des **Vorentwurfs** zur **129. FNP-Änderung** wurden die naturschutzfachlich und landschaftspflegerisch ermittelten Potenzialflächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten weiter untersucht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB sammelte die Kommune weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen. Diese wurden anschließend geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet. Die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung verbleibenden Flächen werden nunmehr als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Offenlage erneut diskutiert. Ziel der Stadt Bad Salzuflen ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/naturräumlich geeignete Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie darzustellen und im Ergebnis der Windenergie *substanziell Raum* zu schaffen.

2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung

a) Planungsrechtliche Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat den Kommunen im Zuge der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Novellierung des § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen eröffnet.

Diese Änderung des BauGB beinhaltet zunächst eine grundsätzliche Privilegierung derartiger Anlagen im Außenbereich, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen** können somit wie landwirtschaftliche Betriebe **überall im Außenbereich errichtet werden**. Da somit jedoch langfristig etliche Anlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden könnten, sind unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z.B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben. Dieses erfordert auf kommunaler Ebene eine planerische Koordination mittels Flächennutzungsplan, um in der Gesamtprüfung die unstrittig raumwirksamen Anlagen frühzeitig ordnen und an geeigneten Standorten bündeln zu können. Potenzielle Konflikte mit anderen Raumansprüchen sollen frühzeitig sachgerecht gemindert werden. In den ausgewählten Konzentrationsflächen sind dann für geplante Anlagen im Einzelfall Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und Fragen wie Immissions- oder Artenschutz im Detail zu prüfen.

In diesem Sinne hat der Gesetzgeber einen sogenannten **„Planvorbehalt“** in § 35(3) S. 3 BauGB aufgenommen[3]. Grundgedanke ist es, auf Grundlage eines **schlüssigen Gesamtkonzepts** für das **gesamte Stadtgebiet** sinnvolle Konzentrationsflächen zu erarbeiten und in der Gesamtabwägung im FNP festzulegen (= *positive Standortzuweisung*). Damit einhergehend kann auch bestimmt werden, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationsflächen der übrige Planungsraum von Anlagen freigehalten werden soll und die Anlagen hier somit nicht mehr allgemein privilegiert sind (= *negative Ausschlussfunktion*). Anders als z.B. bei der Neuausweisung eines Wohn-

[3] § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: *Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben … in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP … eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*

baugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht **„Baurecht neu gegeben“**, sondern vorrangig **„Baurecht an anderer Stelle genommen“**.

Die Kommune muss daher nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (siehe BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, AZ. 4 CN 1.11). Eine sorgfältige und nachvollziehbare städtebauliche Planung ist erforderlich, um den aus einer solchen Planung resultierenden Eingriff in die durch Artikel 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung stellt daher an Planverfahren, die zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlussfunktion für andere Flächen führen, hohe Anforderungen.

Die Auswirkungen gemäß § 35(3) S. 3 BauGB sind in ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar und können z.B. im Wege der Normenkontrolle angegriffen werden (siehe BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, AZ. 4 CN 3/06 und Ausführungen im Windenergie-Erlass 2015, Kapitel 4.8).

Darüber hinaus muss das Plankonzept der Kommune der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zuzulassen, Rechnung tragen und ausreichend Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig ist, ausweisen. Die Kommune muss der **Windenergienutzung substanziell Raum verschaffen** bzw. **belassen**.

Von der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der zu einem späteren Zeitpunkt ausgewiesenen Konzentrationszonen können im Einzelfall untergeordnete Anlagen z.B. für die Eigenversorgung landwirtschaftlicher Hofstellen ausgenommen werden.

Zwischenfazit:

Die Windenergienutzung ist durch die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Einschränkungen erfährt die Windenergie insbesondere durch die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sowie durch den vorbeugenden Immissionsschutz (Abstände zu Wohnnutzungen). Die Siedlungsstruktur in Ostwestfalen-Lippe mit einer Vielzahl kleinerer Dörfer, Siedlungssplitter und einzelner Wohnnutzungen/Höfe (Streubebauung im Außenbereich) führt dazu, dass im Stadtgebiet Bad Salzuflen neben kleinen und mittelgroßen Konzentrationszonen auch größere Konzentrationszonen dargestellt werden können. Die Konzentrationswirkung ergibt sich jedoch i.W. durch den räumlichen Zusammenhang der einzelnen Flächen.

Für die Kommune gibt es im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergie zwei Möglichkeiten: a) sie verzichtet auf eine planerische Steuerung und weist keine Konzentrationszonen aus oder b) sie nutzt ihre Planungshoheit und weist Konzentrationszonen aus.

Zu a): Wenn die Kommune keine Konzentrationszonen ausweist, ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass im Stadtgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Kommune verzichtet lediglich auf ihre Steuerungsmöglichkeiten im FNP gemäß BauGB und überlässt die Standortentscheidung potenziellen Anlagenbetreibern/Investoren und den einzelnen Genehmigungsverfahren in denen keine abwägenden Entscheidungen mehr getroffen werden können. Trotz der weit verbreiteten Streubebauung gibt es im Stadtgebiet eine erhebliche Zahl von potenziellen Standorten, an denen insbesondere Einzelanlagen errichtet werden können. Im Ergebnis könnte es zu einer unkoordinierten „Verspargelung“ des Siedlungs- und Landschaftsraums kommen.

Zu b): Weist die Kommune Konzentrationszonen aus, hat sie in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit, Potenzialflächen, die für Windenergienutzung nicht geeignet erscheinen, weil sie z.B. städtebaulichen Entwicklungszielen entgegenstehen, nicht zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss weist die Kommune die Flächen aus, die als Ergebnis der Prüfung und Abwägung als im Grundsatz geeignet erscheinen bzw. die geringsten Restriktionen aufweisen.

Entschließt sich die Kommune, Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu konzentrieren, muss sie gemäß Rechtsprechung das Planungsergebnis dahingehend überprüfen, ob sie der Windenergie „substanziell Raum“ schafft. Kommt der Rat zu dem Ergebnis, dass der Windenergie gemessen an dem Auftrag des BauGB und an den räumlichen Möglichkeiten im Stadtgebiet nicht ausreichend Raum geschaffen wird, müssen die weichen Tabukriterien (z.B. Abstände zu Wohnnutzungen etc.) kritisch hinterfragt und ggf. angepasst werden.

Die letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen stellen insofern einen Kompromiss in einem schwierigen planerischen Umfeld dar.

Der **Entwurf** für die vorliegende **129. FNP-Änderung** stützt sich auf:

- **Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW):**

  In Ziel D.II.2.4 trifft der LEP folgende Festlegungen: *Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.*

  Für erneuerbare Energien, für die aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen weitläufige Suchräume zur Verfügung stehen, sind - wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch - Standortentscheidungen aufgrund umfassender Abwägung zu treffen. Das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien ist in solchen Fällen als besonderer Belang in Abwägungsentscheidungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windkraftanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind.

Der **Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW**[4] formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Dabei bezieht sich die Landesregierung auf den Stromverbrauch im Jahr 2010. Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung - auch in Nordrhein-Westfalen - weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen.

Die Potentiale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.

In der ursprünglichen Fassung des neuen LEP als *Ziel der Landesplanung* vorgegeben führt die Landesregierung nunmehr als *Grundsatz* aus, dass die vom Träger der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Planungsgebiet Detmold eine Flächenkulisse von mindestens 10.500 ha regionalplanerisch sichern.

„Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird. Zudem wird durch einen über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehenden Windenergieausbau eine Reserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung geschaffen und der problemlose Ausbau der Windenergie nach dem Jahr 2025 erleichtert.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2).

- **Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“**

  Im Regionalplan wird bezüglich der Thematik Nutzung erneuerbarer Energien/ Windenergie auf den *Sachlichen Teilabschnitt Nutzung der Windenergie* verwiesen. Hier wurden sieben Ziele formuliert und erläutert:

  Ziel 1: *Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.*

[4] Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 22.09.2015

Ziel 2: *Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöffigkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplans (GEP, LEP) vereinbar sind. (…)*

Ziele 3 bis 7: Diese Ziele behandeln vorrangig Flächen, die entweder nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet sind sowie Abstandserfordernisse zu den schützenswerten Flächen.

Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) wird parallel zum Planverfahren gestellt.

- **Flächennutzungsplan**

  Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzuflen wurden im Rahmen der 92. Änderung (aus dem Jahr 1998) und der 111. Änderung (aus dem Jahr 2001) südöstlich des Ortsteils Wüsten insgesamt vier Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit einer Gesamtgröße von etwa 65 ha dargestellt.

b) Aktuelle Rechtsprechung

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Salzuflen orientiert sich u.a. an der Rechtsprechung des **BVerwG vom 13.12.2012**[5]. Das auf eine Normenkontrollklage beim OVG Berlin-Brandenburg[6] zurückgehende Urteil macht deutlich, dass die Kommune *harte* und *weiche Tabuzonen* voneinander abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren muss. *Harte Tabuzonen* entsprechen dabei Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Bei den *weichen Tabuzonen* handelt es sich um die Flächen, auf denen nach einheitlich angewandten Kriterien und nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten. Das BVerwG hat nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommune ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erarbeiten hat, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. *„Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.“ (siehe dort, Rd.-Nr. 9)*

Weiterhin wurde ausgeführt, dass sich die Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie substanziell Raum verschafft, nicht ausschließlich anhand der Differenz zwischen den letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und der Größe der Potenzialflächen (= Außenbereichsflächen abzüglich Fläche der harten Tabuzonen) ergibt. (siehe dort, Rd.-Nr. 18 ff.)

[5] BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11

[6] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09

Das **Oberverwaltungsgericht Münster** hat in seiner Entscheidung vom **01.07.2013**[7] ebenso auf die zwingende Differenzierung zwischen *harten* und *weichen Tabuzonen* hingewiesen. Die Entscheidungsgründe sind durch die Kommune nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Hilfestellung werden in den Entscheidungsgründen des Urteils die *harten Tabuzonen* aufgeführt (siehe dort, Rd.-Nr. 52 ff.). Hierzu zählen demnach nur noch Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope. Unter Umständen können hierzu je nach Planungssituation auch Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete zählen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Die Themenkomplexe *Natur und Landschaft* sowie *Artenschutz/planungsrelevante Arten* verlieren somit auf der Ebene des Flächennutzungsplans an Bedeutung. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert. Beschränkungen der Mindestgröße der Konzentrationszonen, der Mindestanzahl aufzustellender Anlagen oder der Anlagenart und -größe können nicht im Vorfeld pauschal festgelegt werden, sondern sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Ggf. können auch mehrere kleinere Windenergieanlagen unterhalb einer festgelegten Maximalhöhe wirtschaftlich betrieben werden.
Entgegen der häufigen Praxis in der Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sind nach dem vorliegenden Urteil des OVG NRW ***„pauschale“*** Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes zu Siedlungsgebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich als *harte Tabuzone* nicht (mehr) zulässig.

Zur Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie „substanziell Raum verschafft“ hat das OVG NRW festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien eine Konzentrationsflächenplanung dieser Zielvorstellung entspricht.

In seinem **Urteil vom 22.09.2015**[8] hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** entschieden, dass - im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie - Waldflächen grundsätzlich **keine** harten Tabuzonen (mehr) sind. Darüber hinaus verweist das Gericht hinsichtlich der Thematik *der Windenergie substanziell Raum schaffen* auf das Urteil des VG Hannover vom 24.11.2011 (Az. 4 A 4927/09), wonach die Kommunen nur die Flächen berücksichtigen muss, die ihr auch planerisch zur Verfügung stehen. Daher sind von den Außenbereichsflächen sämtliche *harte Tabuzonen* abzuziehen, auf die die Stadt praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Darüber hinaus wird ein Anhaltswert von 10 % der planerisch zur Verfügung stehenden Fläche benannt, um der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

[7] OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE
[8] OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

Auf Grundlage dieses Urteils berücksichtigt die Kommune zur Offenlage Teilbereiche der Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen/Wohnnutzungen im Außenbereich (400/ 250 m) in denen aus Gründen des Immissionsschutzes keine Windenergieanlagen errichtet werden können als eine besondere Kategorie der weichen Tabuzonen.

3. Planungsziele

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen und die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bad Salzuflen haben im Jahr 2011 nachhaltige Strategien und konkrete Handlungsfelder für die künftige Energieversorgung der Stadt erarbeitet. Das in der Sitzung vom 14.12.2011 vom Rat beschlossene **Energiekonzept** [DS 253/2011] beinhaltet einen Ausstieg aus der Kernenergie und einen damit einhergehenden Ausbau regenerativer Energien. Die im Stadtgebiet erzeugte Energie soll bis zum Jahr 2022 auf 33 % bis 50 % gesteigert werden.

Potenziale für eine regenerative Energieerzeugung werden insbesondere im Bereich der Windenergie gesehen. Die bisherige Darstellung von *Konzentrationszonen für Windenergieanlagen* im Flächennutzungsplan entspricht nicht mehr den o.g. Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Stadt Bad Salzuflen. Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet *substanziell Raum* zu schaffen, verfolgt die Stadt mit der Aufstellung der vorliegenden 129. FNP-Änderung folgende Ziele:

- Umsetzung des im Jahr 2011 beschlossenen Energiekonzepts durch Darstellung eines hinreichenden Flächenpotenzials für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet;
- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen in denen mehrere Anlagen errichtet werden können bzw. kleinere Flächen für Einzelanlagen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen;
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche (z.B. im Umfeld der Autobahn A2, im Bereich bestehender Hochspannungs-Freileitungen etc.)
- Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen.

Neben einer klimafreundlichen Stromerzeugung hat die Windkraft als kommunale Energiequelle weitere Positiveffekte:

- Steigerung der Eigenversorgung mit Energie;
- Regionale Wertschöpfung: Gemeinde- und Bürgerwindparks bieten die Chance, die Bürger der Kommune am wirtschaftlichen Erfolg eines Windparks partizipieren zu lassen;
- Imagegewinn: Erneuerbare Energien stehen für eine moderne, fortschrittliche Energieversorgung und belegen die Innovationsfreudigkeit der Kommune.

Im Zuge des **„Repowering“** können bestehende Windenergieanlagen durch moderne leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Diese nutzen das Windangebot besser aus, laufen durch vergleichsweise geringe Drehzahlen ruhiger und damit optisch angenehmer und entsprechen auch hinsichtlich des Lärmschutzes dem aktuellen Stand der Technik.

4. Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie

Planungspraxis und Rechtsprechung haben für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein Modell in vier Bearbeitungsschritten entwickelt:

1. Schritt: Anhand so genannter *harter Tabukriterien* werden die Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen *harten Tabuzonen* gehören z.B. Siedlungsbereiche, Infrastrukturanlagen und gesetzlich geschützte Biotope.

2. Schritt: Die Kommune erarbeitet weitere (*weiche*) *Tabukriterien*, die der Abwägung unterliegen und die sie einheitlich auf ihr gesamtes Stadtgebiet anwenden will. Hierzu gehören z.B. Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich[9], Waldflächen etc.

3. Schritt: Nach Abzug dieser *harten* und *weichen Tabuzonen* verbleiben Potenzialflächen. Für diese Flächen erfolgt dann eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen. Als Ergebnis dieser Abwägung legt die Kommune Flächen fest, die als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden sollen.

4. Schritt: Die Kommune prüft, ob die nach dieser Abwägung verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Stadtgebiet *substanziell Raum* zu schaffen. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z.B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Die Bearbeitung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß der o.g. Aufzählung. Grundlage für die **Bearbeitungsschritte 1 und 2** ist die **Potenzialanalyse Windenergie**[10], hierauf wird verwiesen.

[9] Hinweis: In der Fassung zur Offenlage wurden die Vorsorgeabstände von 400 m zu Siedlungsbereichen und 250 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich als besondere Kategorie der weichen Tabukriterien berücksichtigt. Auf Kapitel 8 dieser Begründung wird verwiesen.

[10] Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (03/2014): Stadt Bad Salzuflen, Potenzialanalyse Windenergie [DS 63/2014]

Bearbeitungsschritt 1: In **Stufe I der Potenzialanalyse** wurden - in Abstimmung mit der Stadt Bad Salzuflen - für das Stadtgebiet *harte Tabuzonen* anhand des FNPs, des Regionalplans und des Landschaftsplans etc. ermittelt. Diese kommen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In dem der Potenzialanalyse als Anlage beiliegenden Kriterienkatalog werden die einzelnen Kriterien ausführlich erläutert, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. **Harte Tabukriterien** sind:

Siedlung (Flächendarstellung im FNP)	**ggf. Pufferwert**
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen (mit Erholungs-/ Ruhefunktion), Satzungsbereiche nach § 34 BauGB gemäß Bauleitplanung	- ohne -
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß Regionalplan	- ohne -
Wohnnutzungen im Außenbereich, Satzungsbereiche nach § 35 BauGB	- ohne -
Gewerbliche Bauflächen, sonstige Sonderbauflächen	- ohne -
Infrastruktur (Trassen/Flächen und gesetzlich festgelegte Mindestabstände)	
Bundesautobahnen	40 m
Bundesstraßen	20 m
Landes- und Kreisstraßen	- ohne -
Bahnstrecken	- ohne -
Freileitungen	- ohne -
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände	- ohne -
Militärische Anlagen	- ohne -
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete	- ohne -
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG NRW	- ohne -
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile § 47 LG NRW	- ohne -
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	- ohne -
Stehende und fließende Gewässer	- ohne -
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 5 ha	50 m
Gewässerrandstreifen	5 m

Als **Ergebnis der Stufe I** unterliegen in der Fassung zum Vorentwurf 4.246 ha (= 42,4 %) des Stadtgebiets den Beschränkungen *harter Tabuzonen*. Für die weiteren Untersuchungen im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts verbleiben noch 5.759 ha (= 57,6 %).

Bei den im Rahmen der **Stufe II** definierten *weichen Tabuzonen* handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. möglich sein kann, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien sowie mit Blick auf fachgesetzliche Grundlagen entwickelt hat, jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese Kriterien unterliegen der Abwägung im Rat und seinen Fachausschüssen und sind für die einzelnen Tabuzonen jeweils nachvollziehbar zu begründen.

Die *weichen Tabuzonen* umfassen i.W. Vorsorgeabstände - sogenannte „Puffer“ - zu Siedlungsbereichen sowie Bauschutzbereiche für den Luftverkehr und Schutzgebiete nach Maßgaben des Naturschutzes. Darüber hinaus sollen aus Gründen des Immissionsschutzes auch Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt werden. In der Potenzialanalyse werden die einzelnen Kriterien, die zu einer Berücksichtigung als *weiche Tabuzone* geführt haben, ausführlich erläutert (siehe dort).

Bearbeitungsschritt 2:

Der **Stufe IIa weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen** werden zugeordnet:

Siedlung (Flächendarstellung im FNP)	**ggf. Pufferwert**
Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungsbereichen nach § 34 BauGB, ggf. auch Abstände zu/für Entwicklungsperspektiven der Kommune	*400 m* + *100 m*
Hinweis: *Ein Vorsorgeabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen ist als weiches Tabukriterium besonderer Kategorie zu werten, da dieser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit generell erforderlich ist, um die auf Grundlage des BImSchG bestimmten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete einzuhalten. Es ist nicht zu erwarten, dass Anlagen errichtet werden können, die diesen Abstand zum Siedlungsbereich unterschreiten. Ein (zusätzlicher) Vorsorgeabstand von 100 m wird als weiteres weiches Tabukriterium in die Planung einbezogen.*	
Infrastruktur	
Bauschutzbereiche Luftverkehr	- ohne -
Modellflugplätze	- ohne -
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze	- ohne -
Natur und Landschaft	
Wald	- ohne -
FFH- und Vogelschutzgebiete	- ohne -
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	- ohne -
Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen	- ohne -
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	- ohne -

Als **Ergebnis der Stufe IIa** unterliegen in der Fassung zum Vorentwurf 4.246 ha (= 42,4 %) des Stadtgebiets den Beschränkungen *harter Tabuzonen* und 2.978 ha (= 29,8 %) den Beschränkungen *weicher Tabuzonen (Stufe IIa)*. Es verbleibt demnach etwa ein Drittel des Stadtgebiets als Suchraum für weitere Untersuchungen.
Darüber hinaus werden in der **Stufe IIb sonstige weiche Tabukriterien** definiert. Hierbei wurden einige Kriterien, wie z.B. Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich bereits in der Vorentwurfsfassung berücksichtigt. **Sonstige weiche Tabukriterien** sind:

Siedlung	**ggf. Pufferwert**
Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Satzungsbereiche nach § 35 BauGB	250 m
	+
<u>Hinweis:</u> *Ein Vorsorgeabstand von 250 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich ist als weiches Tabukriterium besonderer Kategorie zu werten, da dieser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit generell erforderlich ist, um die auf Grundlage des BImSchG bestimmten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete einzuhalten. Es ist nicht zu erwarten, dass Anlagen errichtet werden können, die diesen Abstand zu Wohnstandorten im Außenbereich unterschreiten. Ein (zusätzlicher) Vorsorgeabstand von 50 m wird als weiches Tabukriterium in die Planung einbezogen.*	*50 m*
Städtebau allgemein	- ohne -
Natur und Landschaft	
Abstände zu Naturschutzgebieten	- ohne -
Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten	- ohne -
Kompensationsflächen	- ohne -
Sonstige Belange	
Bereiche zur Sicherung u. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	- ohne -
Mindestflächengröße, Flächengeometrie, Restflächen in landschaftlich bedeutsamen Teilräumen	- ohne -

Nach Abzug aller zuvor benannten Kriterien kommen - in der Fassung zum Vorentwurf - insgesamt etwa 94 % des Stadtgebiets für eine Windenergienutzung nicht in Frage. 4.246 ha (= 42,4 %) aufgrund *harter Tabuzonen* und 5.130 ha (= 51,3 %) aufgrund *weicher Tabuzonen (Stufe IIa und IIb)*. Als **Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie** verbleiben demnach etwa **629 ha** (= 6,3 %) des Stadtgebiets.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden auch bereits rechtskräftige Bebauungspläne berücksichtigt. Wohnbebauung im dörflichen Umfeld sowie angrenzende Hofstellen werden oftmals als Dorfgebiet festgesetzt. Im Rahmen der Potenzialanalyse wird eine geschlossene Bebauung aufgrund des zusammenhängenden dörflichen Charakters gemäß der Tabukriterien der Stufen I und IIa mit einem Pufferwert von insgesamt 500 m berücksichtigt. Abseits der geschlossenen Bebauung gelegene Einzelgebäude werden aufgrund ihrer solitären Lage und der Entfernung zu eigentlichen Dorfbereichen nicht als Teil der Siedlung beurteilt, sondern als Wohnnutzungen im Außenbereich. Diese haben den Schutzanspruch eines Misch- bzw. Dorfgebiets. Der Vorsorgeabstand beträgt entsprechend der Tabukriterien der Stufen I und IIb insgesamt 300 m.

Die auf den o.g. Kriterien basierenden „harten“ und „weichen“ Tabuzonen wurden auf einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Kartengrundlage dargestellt und miteinander verschnitten. Die verbleibenden „weißen Flächen“ im Stadtgebiet wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Im Ergebnis werden einzelne kleinere Flächen aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße und ihrer ungünstigen Flächengeometrie und/oder der solitären Lage in den weiteren Untersuchungen nicht mehr betrachtet. Die entfallenen Flächen werden in der Plankarte *Ausschlussgründe für Restflächen* dokumentiert. Sollte sich im Rahmen des weiteren Verfahrens herausstellen, dass die verbliebene Flächenkulisse der Windenergie im Stadtgebiet Bad Salzuflen nicht „substanziell Raum“ schaffen kann, sind auch die o.g. entfallenen Flächen erneut zu betrachten bzw. die aufgeführten Tabukriterien entsprechend anzupassen.

Im 3. Bearbeitungsschritt erfolgt die Auswertung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsschritte werden die in Frage kommenden Flächen konkretisiert, hierbei werden neben den o.g. Anregungen auch folgende **ergänzende umweltfachliche Kriterien** der **Stufe III** berücksichtigt:

Natur und Landschaft	**ggf. Pufferwert**
Artenschutz	- *ohne* -
Landschaftsschutzgebiete	- *ohne* -
Landschaftsbild	- *ohne* -
Gewässer	
Überschwemmungsgebiete § 78 Abs.1 WHG[11], vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete § 78 Abs.6 WHG	- *ohne* -

Artenschutzaspekte sind dabei entsprechend der Planungsebene des FNP und der in dem Rahmen naturgemäß nicht bekannten konkreten Rahmenbedingungen von Anlagenplanungen nur vorgeprüft worden. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung bleiben in Bad Salzuflen u.a. die **Kriterien** „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB), Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen, Boden- und Baudenkmale etc. bislang **unberücksichtigt**.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abwägung werden als Zwischenergebnis **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** als **Planentwurf** ausgearbeitet und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB vorgestellt. In diesem Rahmen werden weitere Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Flächen der nunmehr reduzierten Flächenkulisse gesammelt. Sofern die dann verbliebenen Vorrangflächen nach Einschätzung der Kommune der Windenergie „substanziell Raum“ geben, kann das Planverfahren abgeschlossen werden.

[11] Nach den Ausführungen im Windenergieerlass NRW (2015) können auch Überschwemmungsgebiete in die Flächenkulisse der Konzentrationszonen einbezogen werden. Letztlich kommt es auf den Maststandort innerhalb der Konzentrationszone an, ein Überstreichen der Rotorblätter wirkt sich nicht negativ auf ein Überschwemmungsgebiet aus. Da es sich bei einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone nicht um ein Baugebiet handelt, ist § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht einschlägig, wonach in nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten oder nach § 76 Abs. 3 WHG gesicherten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) eine Ausweisung von neuen Baugebieten verboten ist.

5. Ergebnisse der Potenzialanalyse Windenergie

Als Ergebnis der Potenzialanalyse kommen die Suchräume 1 bis 10 nach heutigem Stand für eine Nutzung der Windenergie grundsätzlich in Frage. Die Kriterien, die für eine Eignung der o.g. Flächen sprechen, werden dort ausführlich erläutert. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit den hier bereits errichteten elf Windenergieanlagen sind überwiegend Teil der Potenzialflächen 2.1, 2.2 und 2.4.

Im weiteren Verlauf des Planverfahrens können sich für die Potenzialflächen möglicherweise noch Einschränkungen durch Wohnnutzungen im Umfeld der einzelnen Flächen (Lärmimmissionen), aufgrund des Arten-/Naturschutzes, der Lage im Landschaftsschutzgebiet etc. ergeben. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden außerdem folgende Kriterien nicht abschließend betrachtet:

Abstände zu Freileitungen	Pauschale Abstandserfordernisse werden in der aktuellen Rechtsprechung zunehmend kritisch gesehen. Notwendige Abstandserfordernisse zu Freileitungen werden daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Einzelfall betrachtet.
Abgrabungsflächen	Der wirksame Flächennutzungsplan stellt nicht den aktuellen Stand der bestehenden Genehmigungen, Nutzungen und Nachnutzungen dar. In der Flächenkulisse zur Offenlage sind keine Abgrabungsflächen (mehr) betroffen.
Überschwemmungsgebiete	Diese wurden im Vorentwurf der Flächenkulisse (noch) nicht berücksichtigt. Die in der Fassung zur Offenlage dargestellten Konzentrationszonen liegen nicht im Bereich von Überschwemmungsgebieten.
Sonderfälle	Sonderfälle wie Kompensationsflächen, topographische Besonderheiten oder Umgebungsschutz von Baudenkmälern werden im Einzelfall beurteilt.

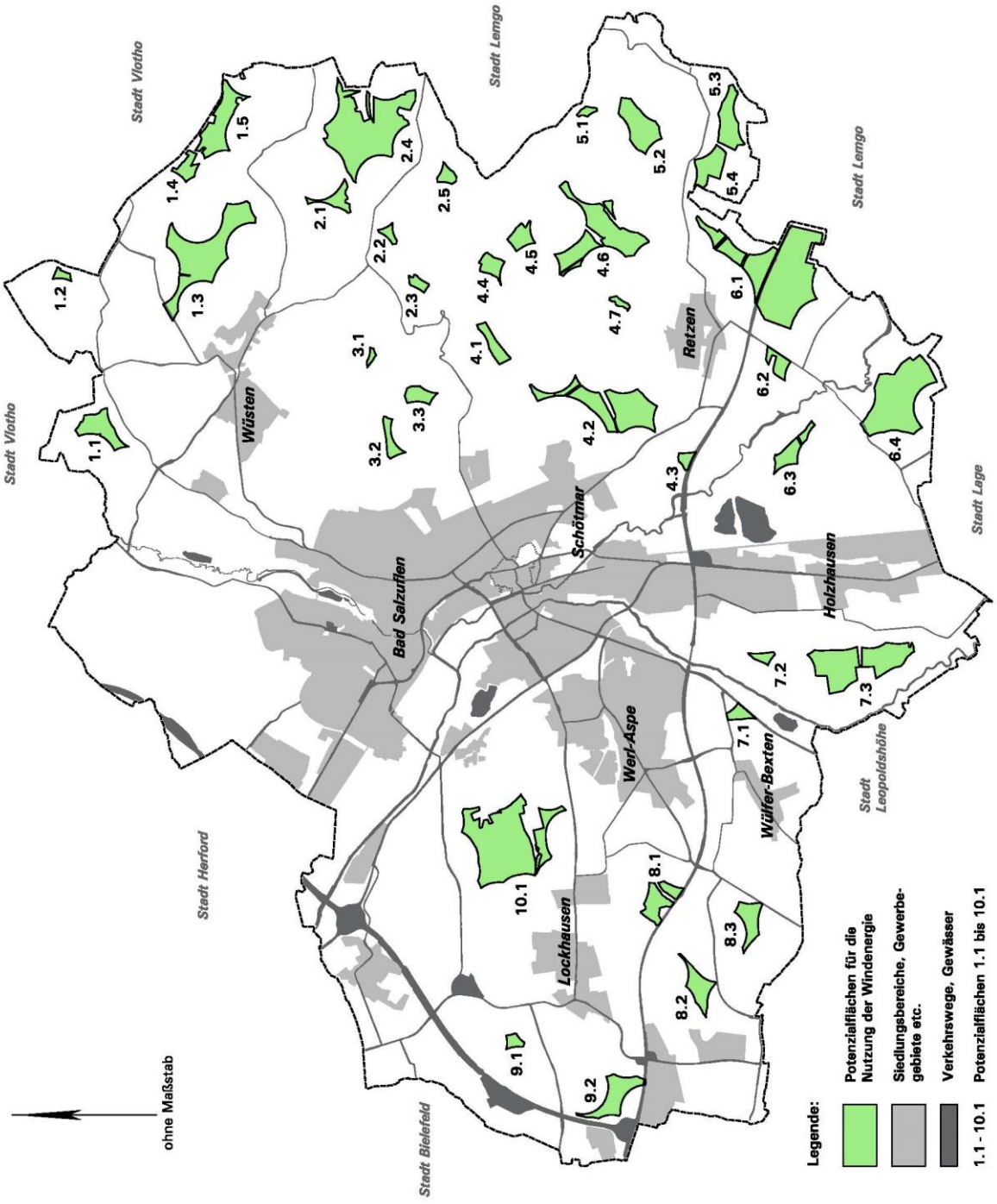

Abb. 1: Flächenkulisse 129. FNP-Änderung, Stand: Vorentwurf

6. Standortbeschreibung der einzelnen Potenzialflächen

In den nachfolgenden Steckbriefen zu den einzelnen Teilflächen werden die im Rahmen der Potenzialanalyse (Stand Vorentwurf – DS 63/2014) ermittelten Flächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten weiter untersucht. Auf dieser Grundlage wurden im weiteren Verfahren Abwägungsmaterialien gesammelt.

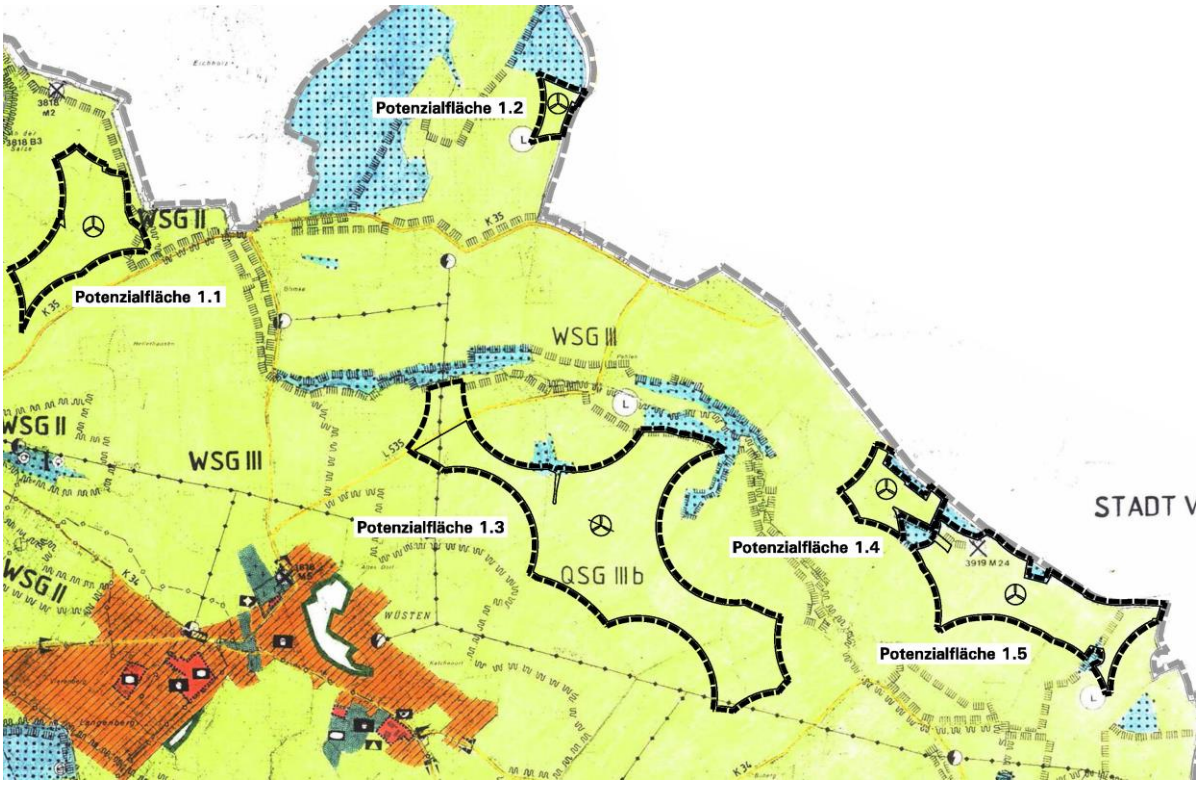

Potenzialflächen 1.1 bis 1.5	
Lage	Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets nördlich/östlich des Ortsteils Wüsten; die Teilflächen liegen zwischen der Loosestraße/Pillenbrucher Straße (K 34) und der Grenze des Stadtgebiets
Größe	Insgesamt 90,3 ha (Fläche 1.1 = 12,8 ha, Fläche 1.2 = 1,9 ha, Fläche 1.3 = 49,6 ha, Fläche 1.4 = 5,6 ha, Fläche 1.5 = 20,4 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	5
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s, stellenweise 6,00 bis 6,25 m/s, 6,50 bis 6,75 m/s und 6,75 bis 7,00 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie Grundwasser- und Gewässerschutz, in *Potenzialfläche 1.3* zusätzlich Darstellung einer Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 535) im Nordwesten
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen und Wohnnutzungen im Umkreis von 1.000 m	*Potenzialfläche 1.1 liegt* rd. 300 m nördlich des Siedlungssplitters Hellerhausen, rd. 550 m nordöstlich der Siedlung Waldemeine sowie rd. 650 m südwestlich der Siedlung Eichholz der Stadt Vlotho. Zwischen der Siedlung Eichholz in Vlotho und der *Potenzialfläche 1.1* befinden sich Waldflächen. *Potenzialfläche 1.3* liegt rd. 500-600 m nordöstlich der Ortslage Wüsten.

Besonderheiten	Für den Bereich der *Potenzialflächen 1.1 bis 1.5* sowie im direkten Umfeld liegen Informationen zur Avifauna vor. Die hier kartierten Vogelarten reagieren sensibel auf den Betrieb von Windenergieanlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

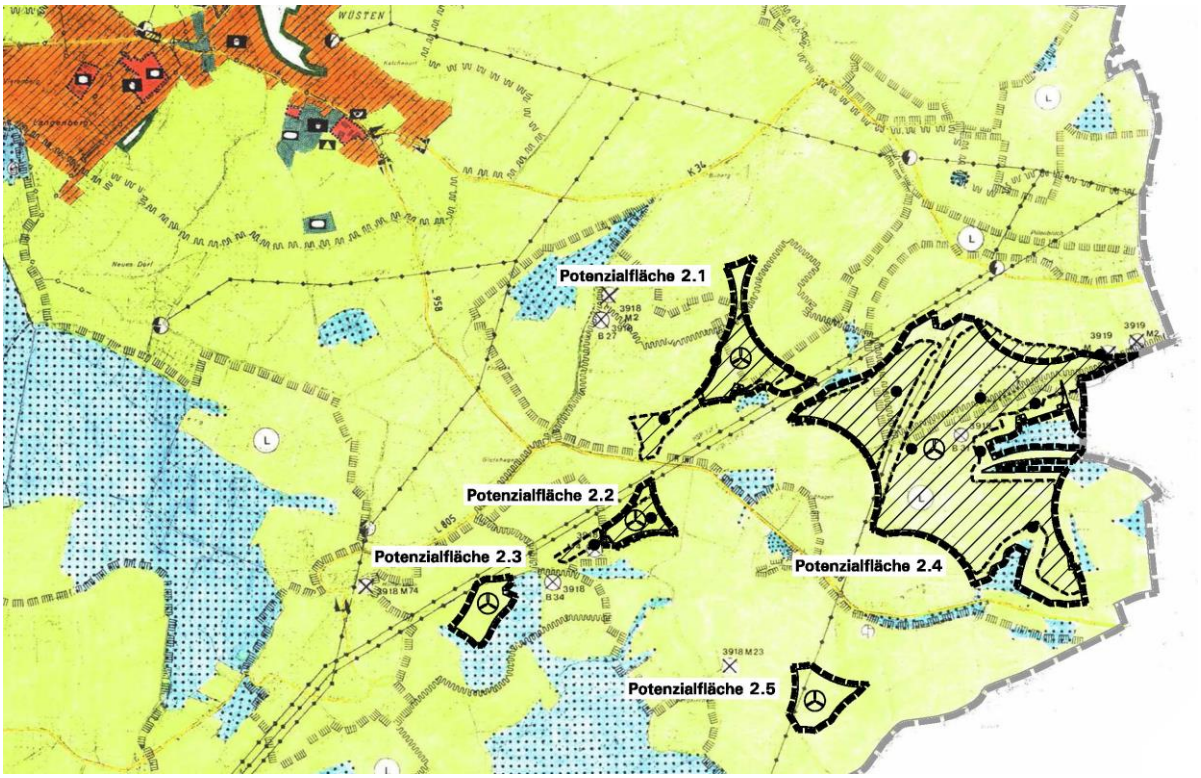

Potenzialflächen 2.1 bis 2.5	
Lage	Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Siedlung Hollenstein und der östlichen Grenze des Stadtgebiets
Größe	Insgesamt 78,1 ha (Fläche 2.1 = 6,2 ha, Fläche 2.2 = 2,4 ha, Fläche 2.3 = 2,7 ha, Fläche 2.4 = 63,3 ha, Fläche 2.5 = 3,5 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	5
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s, stellenweise 6,00 bis 6,25 m/s und 6,50 bis 6,75 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie Grundwasser- und Gewässerschutz, in *Potenzialfläche 2.4* zusätzlich Darstellung eines Fließgewässers sowie einer Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 958) am südlichen Rand
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen und Wohnnutzungen im Umkreis von 1.000 m	Der Siedlungssplitter Voßhagen ist in jeweils rd. 300 m Entfernung von den *Potenzialflächen 2.1* und *2.4* im Norden und Nordosten sowie *2.2* im Westen und *2.5* im Süden umgeben. *Potenzialfläche 2.2* liegt i.Ü. rd. 300 m südöstlich des Siedlungssplitters Giershagen und rd. 700 m östlich des Siedlungssplitters Hollenstein. Die *Potenzialfläche 2.3* befindet sich rd. 450 m südlich des Siedlungssplitters Giershagen und rd. 200-300 m südöstlich des

	Siedlungssplitters Hollenstein. Der Siedlungssplitter Bergkirchen ist von den *Potenzialflächen 2.2* rd. 450 m nördlich, 2.3 rd. 550 m nordwestlich und 2.5 rd. 350 m östlich umgeben. Zwischen dem Siedlungssplitter Bergkirchen und der *Potenzialfläche 2.3* befindet sich dabei der Ausläufer einer größeren Waldfläche. Die *Potenzialfläche 2.4* liegt i.Ü. rd. 200-300 m südlich des Siedlungssplitters Pillenbruch sowie rd. 500 m westlich der Ortslage Loholz und rd. 300 m nördlich des langestreckten, lückigen Siedlungssplitters Istorf in Lemgo. Die *Potenzialfläche 2.5* liegt rd. 300-650 m westlich-nordwestlich des Siedlungssplitters Istorf.
Besonderheiten	Ca. 300 m südwestlich der *Potenzialfläche 2.5* liegt Bergkirchen mit einer denkmalgeschützten Kirche Südlich der *Potenzialfläche 2.1* bzw. nördlich der *Potenzialflächen 2.2, 2.3* und *2.4* verläuft eine 220 kV-Hochspannungs-Freileitung Im Bereich der *Potenzialflächen 2.1* bis *2.5* sowie im direkten Umfeld wurden im Rahmen von Kartierungen Vogelarten nachgewiesen die sensibel auf den Betrieb von Windenergieanlagen reagieren. Bzgl. der betroffenen Arten wird auf die Potenzialanalyse verwiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

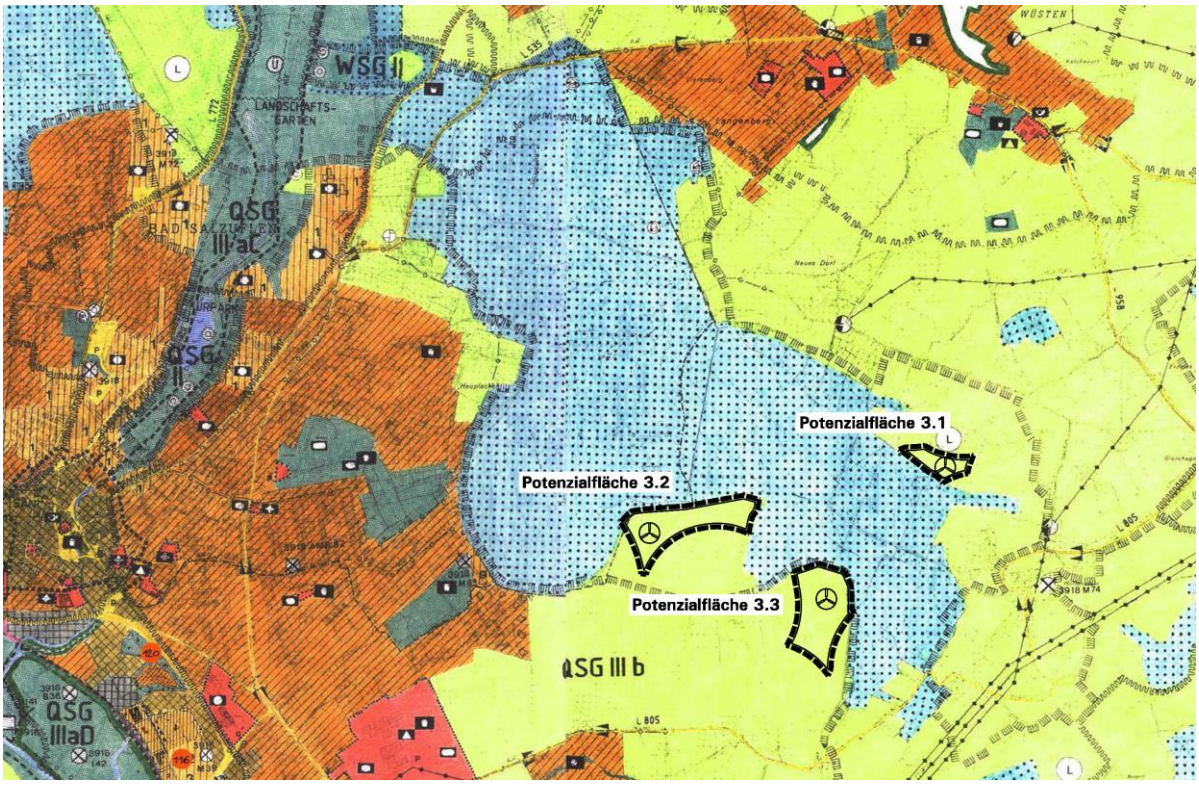

Potenzialflächen 3.1 bis 3.3	
Lage	Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen dem östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Bad Salzuflen und der Siedlung Hollenstein
Größe	Insgesamt 12,0 ha (Fläche 3.1 = 1,2 ha, Fläche 3.2 = 5,1 ha, Fläche 3.3 = 5,7 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	3
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s, stellenweise 6,50 bis 6,75 m/s; im Bereich der *Potenzialflächen 3.2* und *3.3* auch 6,00 bis 6,25 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie Grundwasser- und Gewässerschutz, *Potenzialfläche 3.1* mit Überlagerung Darstellung von Freiraumfunktionen zum Schutz der Natur
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen und Wohnnutzungen im Umkreis von 1.000 m	*Potenzialfläche 3.1* liegt jeweils rd. 300 m südöstlich der Siedlung Neues Dorf und westlich-nordwestlich des Siedlungssplitters Hollenstein. *Potenzialfläche 3.2* befindet sich etwa 500-700 m östlich des zusammenhängenden Siedlungsbereichs der Ortsteil Bad Salzuflen, dazwischen überwiegend größere Waldflächen. Die *Potenzialflächen 3.2* und *3.3* liegen etwa 300-800 m nordöstlich der Siedlung Breden, *Potenzialfläche 3.3* daneben rd. 600 m westlich des Siedlungssplitters Hollenstein. Auch in dem letzteren Zwischenbereich liegt Wald.

Besonderheiten	Südlich der *Potenzialfläche 3.1* liegt ein Baudenkmal, hierbei handelt es sich um den etwa 18 m hohen Bismarkturm aus dem Jahr 1900.

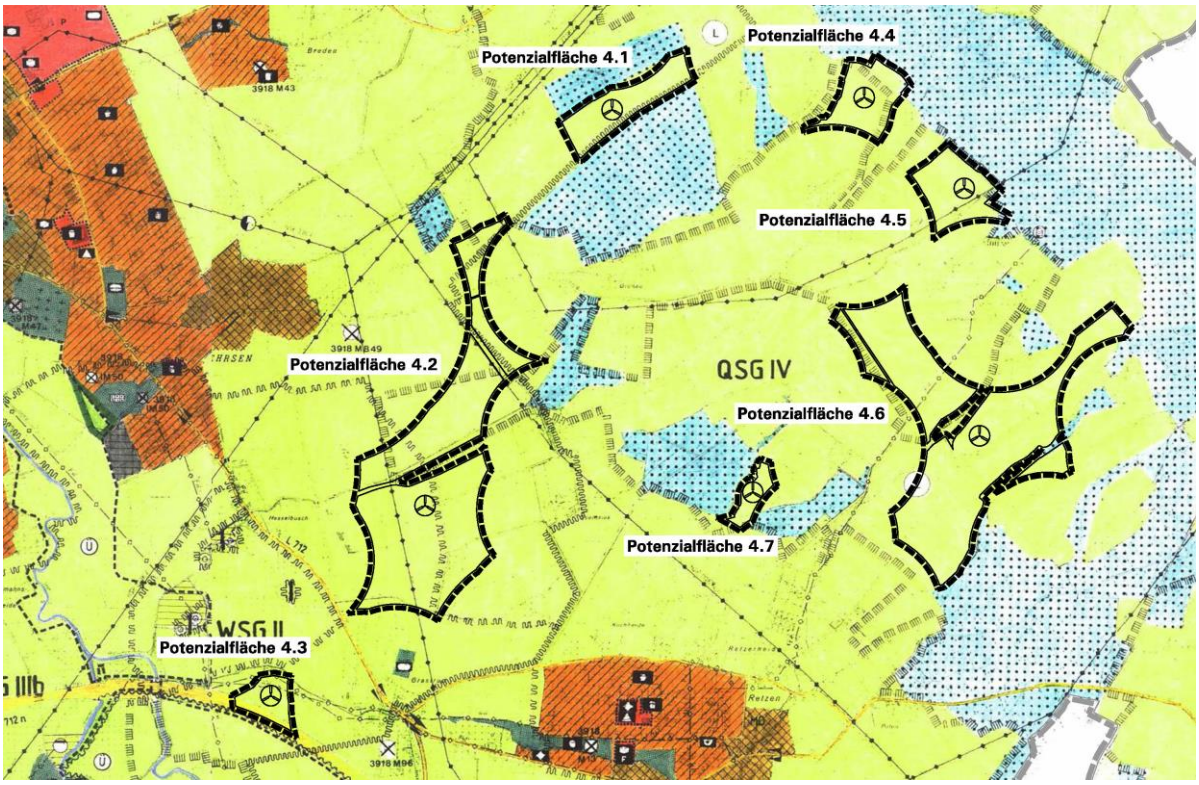

Potenzialflächen 4.1 bis 4.7	
Lage	Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen dem östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Bad Salzuflen bzw. den Ortsteilen Ehrsen-Hesselbusch und Retzen, der Siedlung Hollenstein und der östlichen Grenze des Stadtgebiets
Größe	Insgesamt 97,9 ha (Fläche 4.1 = 6,8 ha, Fläche 4.2 = 37,0 ha, Fläche 4.3 = 2,9 ha, Fläche 4.4 = 5,8 ha, Fläche 4.5 = 6,4 ha, Fläche 4.6 = 37,3 ha, Fläche 4.7 = 1,7 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	7
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s, stellenweise 6,00 bis 6,25 m/s bzw. 6,50 bis 6,75 m/s; im Bereich der *Potenzialflächen 4.4, 4.5* auch 6,75 bis 7,00 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überwiegend überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie vollständig überlagert mit Darstellungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz, in *Potenzialfläche 4.3* Darstellungen von Freiraumfunktionen zum Schutz der Natur sowie Überschwemmungsbereiche, *Potenzialfläche 4.3* angrenzend an eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L712n) im Süden
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft

Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen und Wohnnutzungen im Umkreis von 1.000 m	*Potenzialfläche 4.1* liegt rd. 700 m südlich, *Potenzialfläche 4.4* rd. 900 m südöstlich des Siedlungssplitters Hollenstein, dazwischen teilweise Wald. Die *Potenzialfläche 4.1* befindet sich i.Ü. rd. 400 m nördlich des Siedlungssplitters Grünau, ebenfalls mit zwischenliegendem Wald. *Potenzialfläche 4.2* liegt rd. 400 m östlich des Ortsteils Ehrsen und rd. 500 m östlich-südöstlich des Siedlungsausläufers Hesselbusch sowie rd. 500 m nordwestlich des Ortsteils Retzen und rd. 300 m nördlich der dort vorgelagerte Ortsteil Grastrup. Auf der östlichen Seite der *Potenzialfläche 4.2* befinden sich die Siedlungssplitter Quentsiek und Grünau in rd. 300 m bzw. 450 m Entfernung. *Potenzialfläche 4.3* liegt rd. 550 m südlich des Siedlungsbereichs Hesselbusch und rd. 250 m westlich der Ortsteil Grastrup. Die *Potenzialflächen 4.4* und *4.5* befinden sich rd. 550 m bzw. rd. 700 m südwestlich bzw. südlich des Siedlungssplitters Bergkirchen mit jeweils zwischenliegendem Wald. Zwischen den Potenzialflächen 4.5 und 4.6 liegt die Hofanlage Volkhausen. Die *Potenzialfläche 4.6* liegt teils rd. 700 m östlich des Siedlungssplitters Grünau, die *Potenzialfläche 4.7* rd. 750 südlich von diesem sowie rd. 300 m östlich des Siedlungssplitters Quentsiek. Der Abstand zur Ortslage Retzen sowie deren Ausläufern liegt bei rd. 400 m nördlich für *Potenzialfläche 4.7* und rd. 650 m nordöstlich für *Potenzialfläche 4.6*. Letztere befindet sich i.Ü. rd. 400 m nördlich des Siedlungssplitters Poten.
Besonderheiten	Ca. 650 m nördlich/nordöstlich der *Potenzialflächen 4.4* und *4.5* liegt Bergkirchen mit einer denkmalgeschützten Kirche. Nördlich der *Potenzialflächen 4.1* und *4.2* verläuft eine 220 kV-Hochspannungs-Freileitung; *Potenzialfläche 4.2* wird im nördlichen Teil von einer 220 kV-Hochspannungs-Freileitung durchzogen; südlich der *Potenzialfläche 4.7* verläuft eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Die *Potenzialfläche 4.3* grenzt an das Überschwemmungsgebiet der Bega. Für den Bereich der *Potenzialflächen 4.1 bis 4.7* sowie im direkten Umfeld liegen Informationen zur Avifauna vor. Darüber hinaus wurden im Bereich der *Potenzialflächen 4.4* bis *4.6* sowie im direkten Umfeld im Rahmen von Kartierungen Vogelarten nachgewiesen die sensibel auf den Betrieb von Windenergieanlagen reagieren. Bzgl. der betroffenen Arten wird auf die Potenzialanalyse verwiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

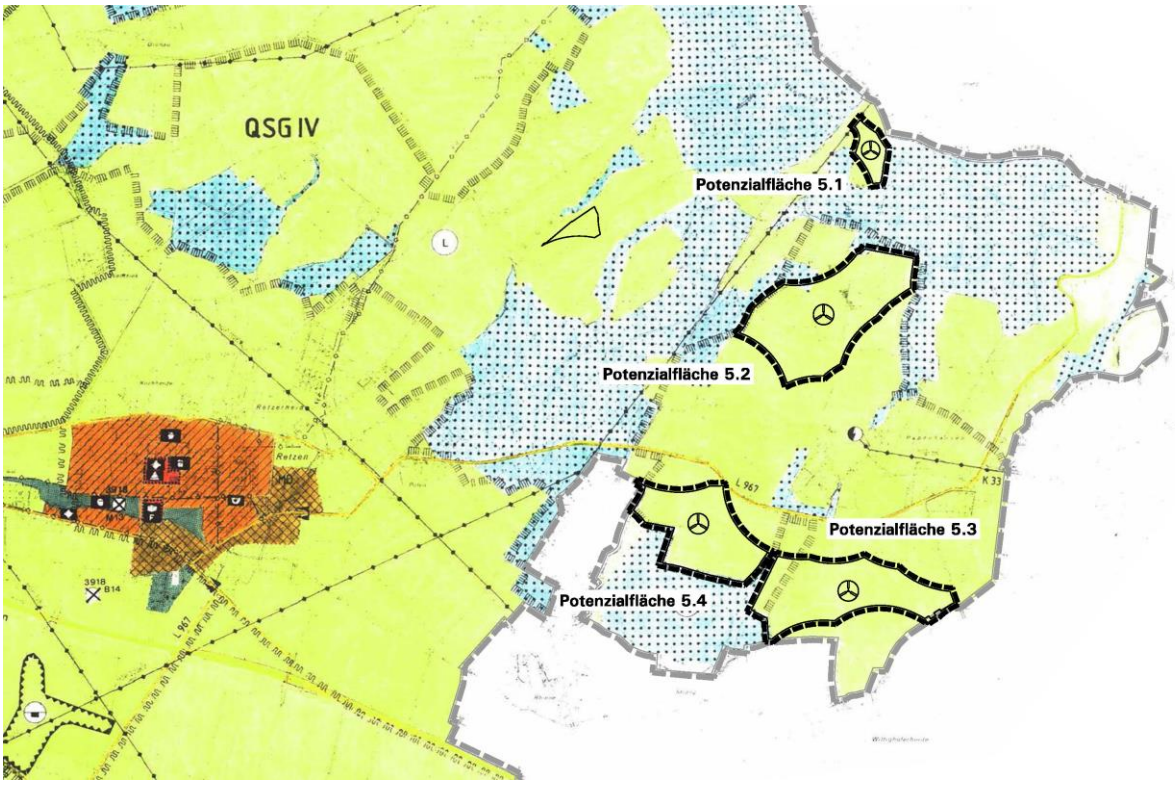

Potenzialflächen 5.1 bis 5.4	
Lage	Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen dem Ortsteil Retzen und der Grenze des Stadtgebiets
Größe	Insgesamt 44,8 ha (Fläche 5.1 = 1,8 ha, Fläche 5.2 = 17,8 ha, Fläche 5.3 = 14,0 ha, Fläche 5.4 = 11,2 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	4
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund 6,00 bis 6,25 m/s bzw. 6,25 bis 6,50 m/s im Bereich der Fläche 5.2 auch 6,75 bis 7,00 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überwiegend überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie vollständig überlagert mit Darstellungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz, *Potenzialflächen 5.3 und 5.4* angrenzend an eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 967)
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen und Wohnnutzungen im Umkreis von 1.000 m	*Potenzialflächen 5.1 und 5.2* liegen rd. 950 m und mehr nordwestlich der Ortslage Tipp (Lemgo), teils mit zwischenliegenden linearen Waldflächen. Die Abstände der *Potenzialflächen 5.3* und *5.4* zu den südlich gelegenen Siedlungssplittern Wittighöferheide, Strang und Rhiene in Lemgo liegen bei rd. 300-500 m, dazwischen teils Wald.

Besonderheiten	Westlich der *Potenzialflächen 5.1* und *5.2* verläuft eine 220 kV Hochspannungs-Freileitung. Im Bereich der *Potenzialflächen 5.3* und *5.4* sowie im direkten Umfeld wurden im Rahmen von Kartierungen Vogelarten nachgewiesen die sensibel auf den Betrieb von Windenergieanlagen reagieren. Bzgl. der betroffenen Arten wird auf die Potenzialanalyse verwiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

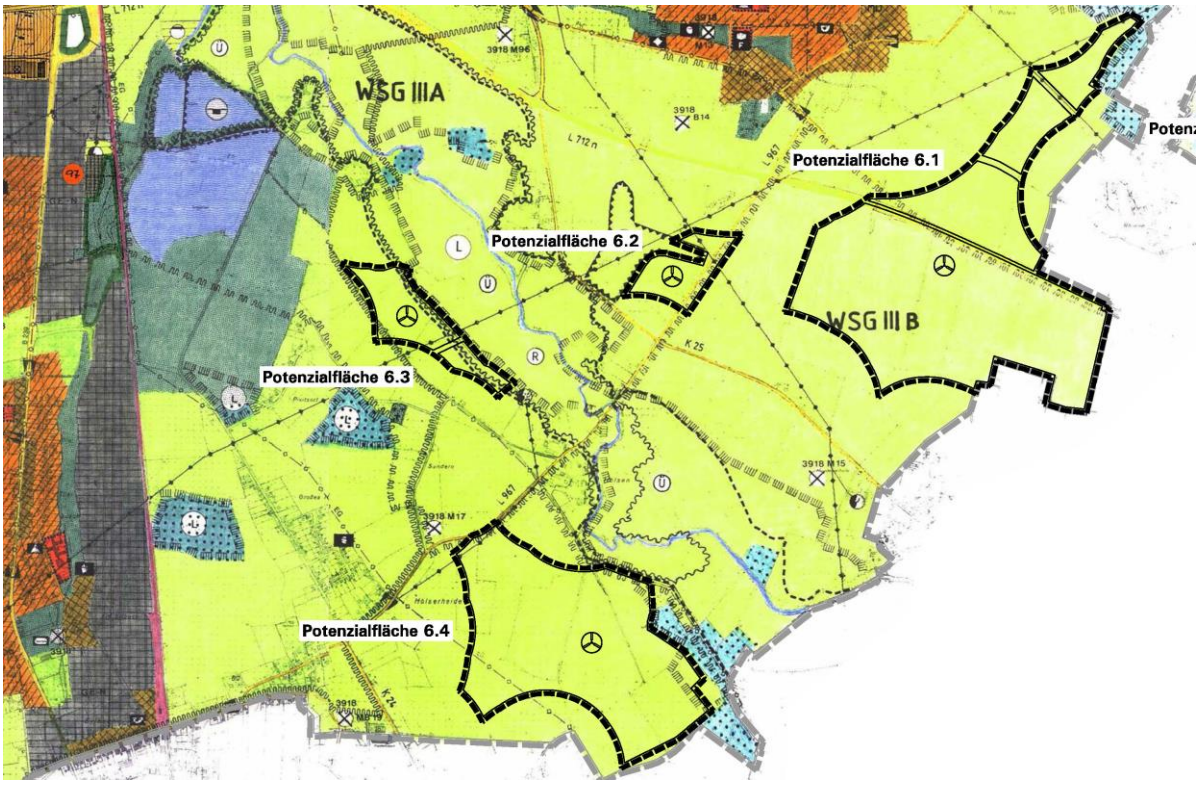

Potenzialflächen 6.1 bis 6.4	
Lage	Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen den Ortsteilen Holzhausen und Wülfer/Wülferheide und der Ostwestfalenstraße (L712n)
Größe	Insgesamt 141,9 ha (Fläche 6.1 = 78,9 ha, Fläche 6.2 = 5,4 ha, Fläche 6.3 = 8,8 ha, Fläche 6.4 = 48,8 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	4
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund 6,00 bis 6,25 m/s bzw. 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überwiegend überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie vollständig überlagert mit Darstellungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz, innerhalb der *Potenzialfläche 6.1* Darstellung einer Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 712); Darstellung der *Potenzialflächen 6.2* und *6.4* als Regionaler Grünzug, jeweils angrenzend an eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 967); in *Potenzialfläche 6.4* Darstellung von Freiraumfunktionen zum Schutz der Natur sowie Überschwemmungsbereiche In der Erläuterungskarte 7 „Oberflächennahe Rohstoffe“ zum Gebietsentwicklungsplan sind im Bereich der *Potenzialflächen 6.1* und *6.2* abbauwürdige Sand und Kiesvorkommen verzeichnet.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft

Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen und Wohnnutzungen im Umkreis von 1.000 m	Die *Potenzialfläche 6.1* befindet sich rd. 300-550 m südöstlich des Ortsteils Retzen sowie rd. 300 m westlich und südlich des o.g. Siedlungssplitters Rhiene und ca. 400 m nördlich der Siedlung Hengstheide in Lemgo. Die *Potenzialfläche 6.2* liegt rd. 400 südlich des Ortsteils Retzen, rd. 900 m südöstlich der vorgelagerten Ortsteil Grastrup und rd. 650 m nordöstlich der Siedlung Hölsen. Die *Potenzialfläche 6.3* liegt zwischen den Ortsteilen/Siedlungssplittern Hölsen, Pivitsort und Hündersen. *Potenzialfläche 6.4* liegt zwischen den Ortsteilen/Siedlungssplittern Hölsen, Hölserheide und Lückhausen (Stadtgebiet Lemgo).
Besonderheiten	Der nördliche Teil der *Potenzialfläche 6.1* wird von einer 110 kV-Hochspannungs-Freileitung durchzogen, westlich der Fläche verläuft eine 220 kV-Hochspannungs-Freileitung; *Potenzialfläche 6.3* wird durch diese Leitung geteilt Die Abgrabung im Bereich der *Potenzialfläche 6.2* wurde zwischenzeitlich verfüllt. Bis zur Offenlage wird geprüft, ob die mittlerweile rekultivierte Fläche als potenzieller Standort für eine Windenergieanlage in Frage kommt. Die *Potenzialflächen 6.3* und *6.4* grenzen an das Überschwemmungsgebiet der Bega. Der südliche Teilbereich der Fläche *6.3* liegt im o.g. Überschwemmungsgebiet. Im Bereich der *Potenzialflächen 6.1* bis *6.4* sowie im direkten Umfeld wurden im Rahmen von Kartierungen Vogelarten nachgewiesen die sensibel auf den Betrieb von Windenergieanlagen reagieren. Bzgl. der betroffenen Arten wird auf die Potenzialanalyse verwiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

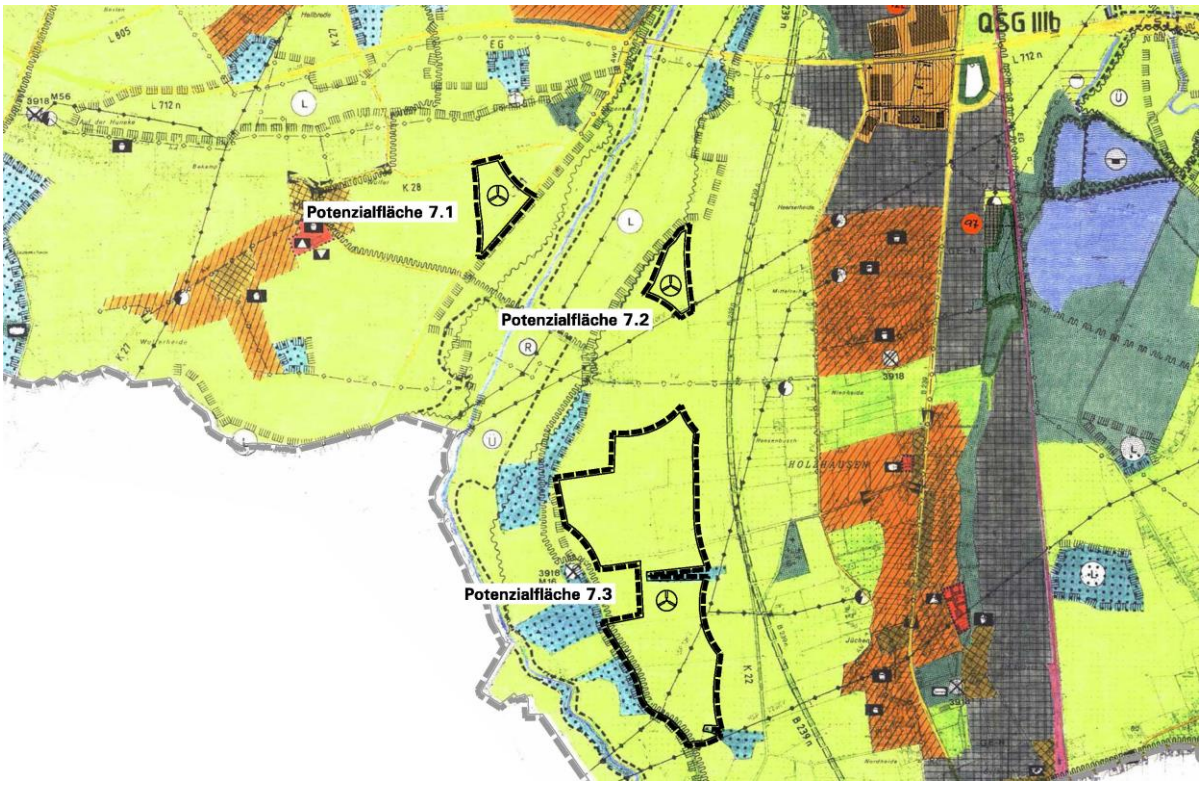

Potenzialflächen 7.1 bis 7.3	
Lage	Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets zwischen den Ortsteilen Holzhausen, der Ostwestfalenstraße (L712n), dem Ortsteil Wülfer/Wülferheide und der südwestlichen Grenze des Stadtgebiets
Größe	Insgesamt 46,0 ha (Fläche 7.1 = 3,9 ha, Fläche 7.2 = 2,6 ha, Fläche 7.3 = 39,5 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	3
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s, stellenweise 6,00 bis 6,25 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, *Potenzialflächen 7.2* und *7.3* überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie alle Flächen vollständig überlagert mit Darstellungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz, *Potenzialfläche 7.1* angrenzend an eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L751)
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen und Wohnnutzungen im Umkreis von 1.000 m	*Potenzialfläche 7.1* liegt rd. 550 m südlich des Ortsteils Werl-Aspe, rd. 800 m südöstlich des dortigen Siedlungsbereichs Hellbrede sowie rd. 350-500 m östlich der Ortslagen Wülfer, Wülferheide. Der Abstand zum nordöstlich gelegenen Siedlungssplitter Ziegenecke beträgt rd. 300 m. Die *Potenzialfläche 7.2* befindet sich rd. 450-500 m west-

	lich des Ortsteils Holzhausen in den Bereichen Heerserheide, Mittelreihe. Die *Potenzialfläche 7.3* erstreckt sich weiter nach Süden rd. 500-600 westlich des Ortsteils Holzhausen in den Bereichen Jüchen, Nordheide. Letztere beginnt rd. 300 m nördlich der Siedlung Alt-Holzhausen.
Besonderheiten	Bis zur Offenlage wird geprüft, ob sich der Verlauf der geplanten Bundesstraße B 239n auf die *Potenzialflächen 7.2* und *7.3* auswirkt. Zwischen den *Potenzialflächen 7.2* und *7.3* verläuft angrenzend an die *Potenzialfläche 7.2* eine 220 kV-Hochspannungs-Freileitung. Im Bereich der *Potenzialflächen 7.2* und *7.3* sowie im direkten Umfeld wurden im Rahmen von Kartierungen Vogelarten nachgewiesen die sensibel auf den Betrieb von Windenergieanlagen reagieren. Bzgl. der betroffenen Arten wird auf die Potenzialanalyse verwiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

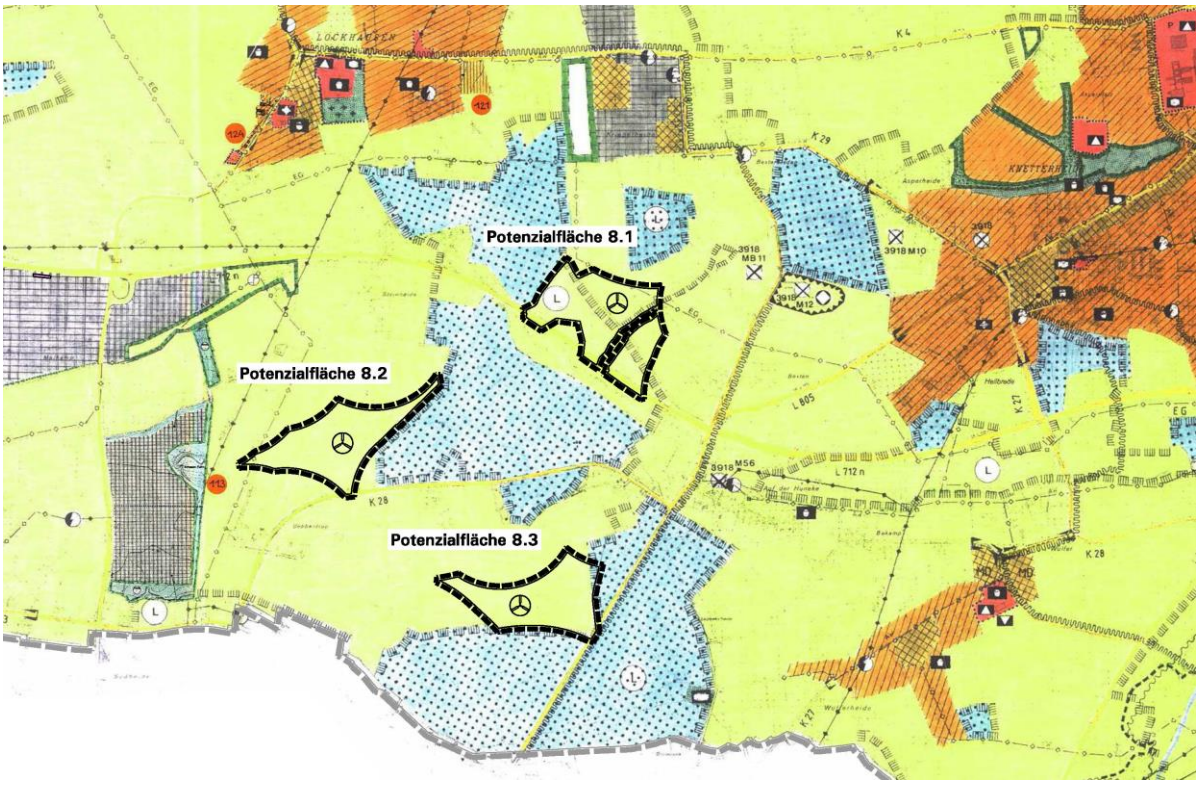

Potenzialflächen 8.1 bis 8.3	
Lage	Lage im südwestlichen Teil des Stadtgebiets, nördlich und südlich der Ostwestfalenstraße (L 712n) zwischen der Bebauung im Bereich Sölterstraße und dem Ortsteil Wülfer/ Wülferheide
Größe	Insgesamt 32,6 ha (Fläche 8.1 = 12,4 ha, Fläche 8.2 = 10,3 ha, Fläche 8.3 = 9,9 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	3
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund 6,00 bis 6,25 m/s bzw. 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschafts-orientierten Erholung, Darstellung der *Potenzialflächen 8.2* und *8.3* als Regionaler Grünzug, *Potenzialflächen 8.1* und *8.3* grenzen jeweils an eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 712n bzw. L 805)
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen und Wohnnutzungen im Umkreis von 1.000 m	Die *Potenzialflächen 8.1* und *8.2* liegen rd. 700-950 m südöstlich des Ortsteils Lockhausen. *Potenzialfläche 8.1* liegt i.Ü. rd. 900 m westlich des Bereichs Hellbrede im Ortsteil Werl-Aspe, rd. 500 m südöstlich der Siedlung Kriegerheide, rd. 250 m westlich des Siedlungssplitters Bexten und rd. 350 m nördlich-nordwestlich der Siedlung Auf der Huneke. *Potenzialfläche 8.2* befindet sich i.Ü. rd. 850 m westlich der Siedlung Kusenbaum und jeweils rd. 300 m südöstlich bzw. nordöstlich der Siedlungssplitter im Bereich Sölterstraße sowie Uebbentrup. *Potenzialfläche 8.3*

	liegt rd. 300-850 m südwestlich der Siedlung Auf der Huneke, rd. 700 m westlich-nordwestlich der Ortslage Wülferheide und rd. 500 m nördlich Siedlung Bexterhagen der Stadt Leopoldshöhe. Die Potenzialflächen sind durch teils zusammenhängende Waldflächen untereinander und gegenüber den Ortslagen im Norden, Osten und Süden überwiegend untergliedert.
Besonderheiten	Nördlich der *Potenzialfläche 8.1* wurde eine Gasverdichterstation errichtet; Zwischen den drei Potenzialflächen liegt das Naturschutzgebiet Bexter Wald

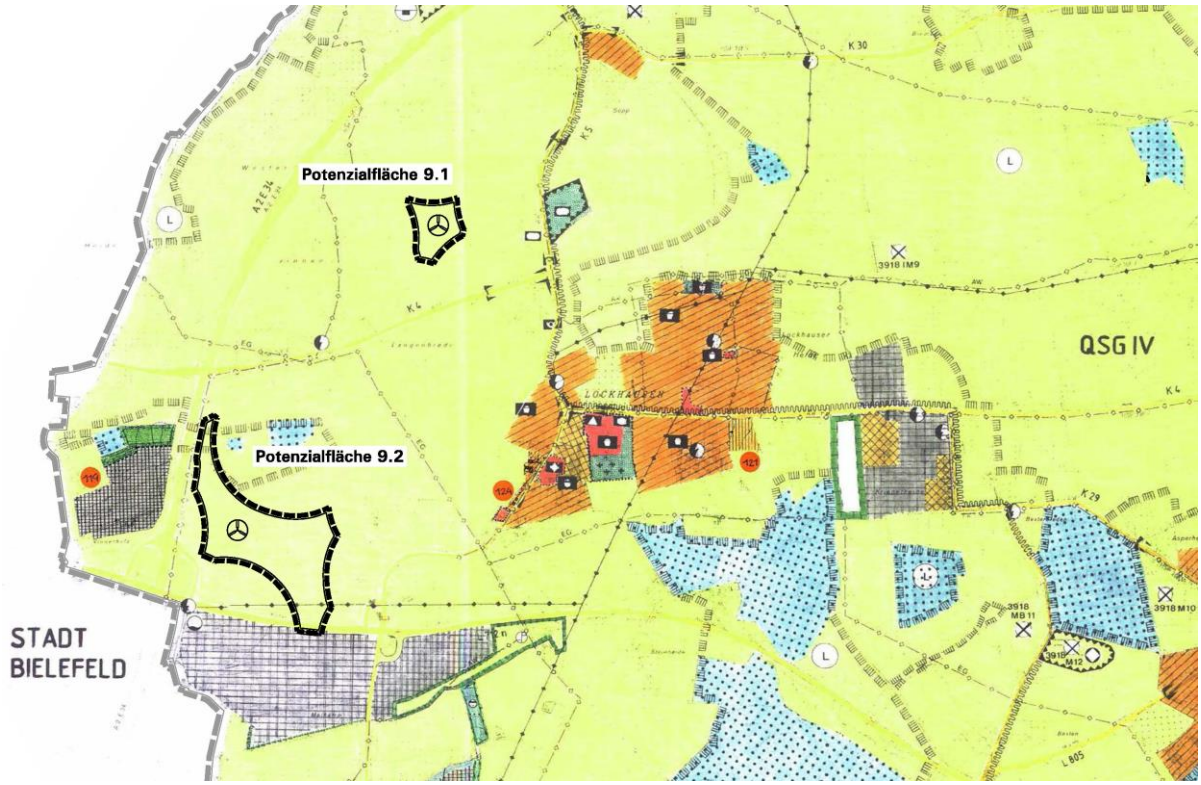

Potenzialflächen 9.1 und 9.2	
Lage	Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Autobahn A 2, der Ostwestfalenstraße (L 712n) sowie den Ortsteilen Lockhausen und der Ortslage Sepp
Größe	Insgesamt 18,1 ha (Fläche 9.1 = 2,8 ha, Fläche 9.2 = 15,3 ha)
Anzahl der Potenzialflächen	2
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund 6,25 bis 6,50 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, *Potenzialfläche 9.2* grenzt im Westen an eine im Regionalplan dargestellte Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Autobahn A 2) sowie im Süden an eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 712n)
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen und Wohnnutzungen im Umkreis von 1.000 m	*Potenzialfläche 9.1* liegt mindestens rd. 300 m nordwestlich des Ortsteils Lockhausen, rd. 500 m südwestlich der Ortslage Sepp und rd. 650 m südöstlich des Siedlungssplitters im Bereich Am Speckenbach jenseits der Autobahn A 2 (Dammlage) sowie eines Gewerbebetriebs. *Potenzialfläche 9.2* befindet sich rd. 650-700 m südwestlich des Ortsteils Lockhausen sowie rd. 600 m bzw. 900 m nordwestlich bzw. nördlich der Siedlung Kusenbaum und des Siedlungssplitters im Bereich Sölterstraße, dazwischen Landesstraße L 712n (Dammlage) und Gewerbegebiet Maikamp.

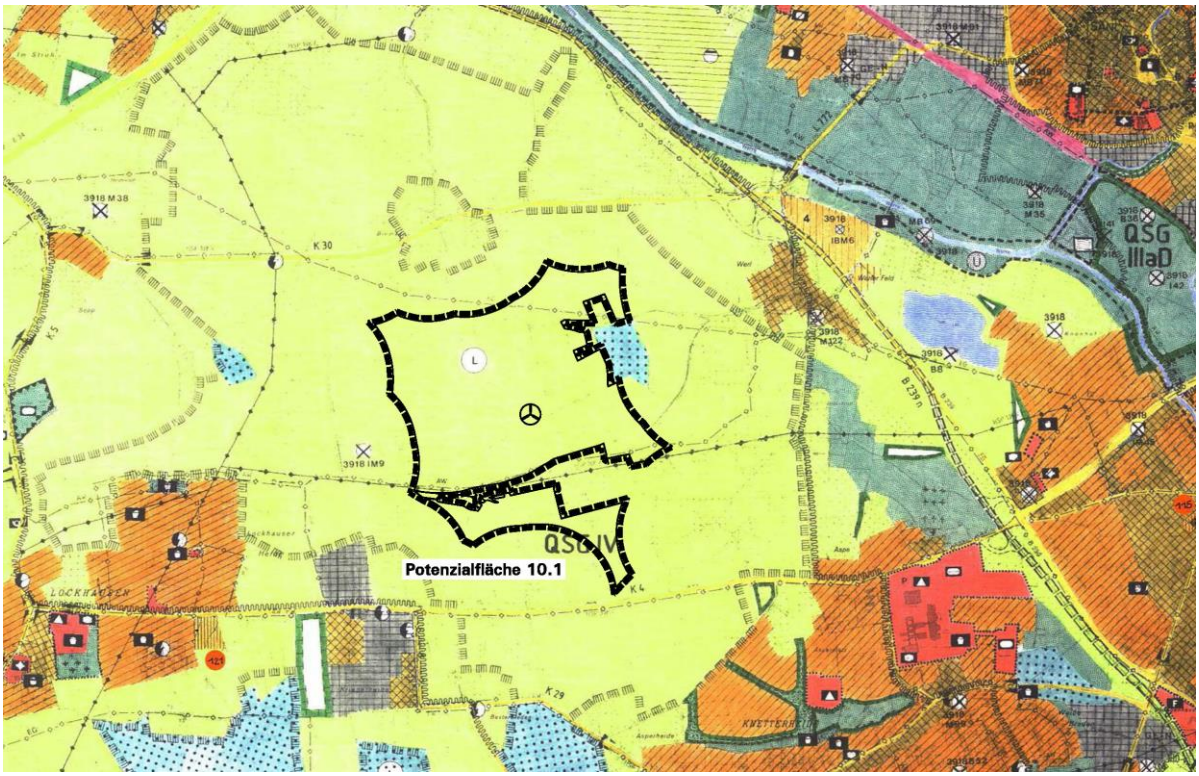

Potenzialfläche 10.1	
Lage	Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Biemser Straße (K 30), Schötmarsche Straße (K 4) sowie dem Ortsteil Lockhausen und dem Dorf Werl
Größe	Einzelfläche 10.1 = 67,2 ha
Anzahl der Potenzialflächen	1
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s, stellenweise 6,00 bis 6,25 m/s sowie 6,50 bis 6,75 m/s
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Überlagerung mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie mit Darstellungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen und Wohnnutzungen im Umkreis von 1.000 m	*Potenzialfläche 10.1* liegt rd. 700-900 m östlich des Ortsteils Lockhausen im Bereich Lockhauser Heide, rd. 950 m südöstlich der Ortslage Sepp, ca. 550 m nördlich des Dorfs Werl und etwa 700 m nordwestlich des Ortsteils Werl-Aspe. Die Fläche befindet sich im Übrigen rd. 250-300 m südlich des Siedlungssplitters Biemsen, rd. 300-600 m südwestlich des Siedlungssplitters Biemser Straße/Riedweg und rd. 400 m nördlich-nordöstlich der Siedlung Kriegerheide.

Besonderheiten	Im Bereich der *Potenzialfläche 10.1* sowie im direkten Umfeld wurden im Rahmen von Kartierungen Vogelarten nachgewiesen die sensibel auf den Betrieb von Windenergieanlagen reagieren. Bzgl. der betroffenen Arten wird auf die Potenzialanalyse verwiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

7. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB (Bearbeitungsschritt 3)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurden zu den Potenzialflächen zahlreiche Anregungen und Hinweise vorgetragen. Diese bezogen sich im Wesentlichen auf die Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Wasserschutzgebiete, Wertminderung etc.

Hinsichtlich des Abwägungsspielraums hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15/01 ausgeführt: „Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35(1) Nr. 2 bis 6 (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35(3) S.3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35(1) Nr. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dieses rechtfertigen. [...] Der Gesetzgeber gestattet es, das durch § 35(1) Nr. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteressen (an der Windkraft) in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen ggf. zurückzustellen. Ein solches „Wegwägen“ ist indes rechtfertigungsbedürftig.“

Im o.g. Beteiligungsverfahren ergaben sich Gründe für den Ausschluss von 4 Potenzialflächen aus Gründen des Grundwasserschutzes. Darüber hinaus wurden Anregungen vorgetragen, die im Einzelnen nicht den Verzicht auf eine Potenzialfläche oder Teile einer Potenzialfläche rechtfertigen. Summieren sich die Anregungen jedoch (z.B. geringe Größe, solitäre Lage, Artenschutz) so sind dies Argumente, die in ihrer Gesamtheit für einen Verzicht auf diese Fläche sprechen. Nachfolgend sind die Kriterien aufgeführt, die gegen eine Ausweisung einzelner Potenzialflächen als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie sprechen:

1. Schutz des Grundwassers

Die Wasserversorgung in Bad Salzuflen geht, aufgrund des Kurbetriebs, über die übliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser hinaus. Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologischen Beurteilung[12] der zum Vorentwurf dieser 129. Änderung des FNP vorgelegten Flächenkulisse an Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie beauftragt. Zu Details wird auf das Gutachten und auf Kapitel 9.6 b dieser Begründung verwiesen.

Zum Schutz relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen empfiehlt der Gutachter einen **Verzicht** auf die **Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1 und 5.4.**

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist für die **Potenzialflächen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.3 und 5.2** ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan zu erarbeiten. Darüber hinaus dürfen die voraussichtlich erforder-

[12] Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH (02/2016): Hydrogeologische Gefährdungsabschätzung von Potenziellen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Bad Salzuflen

lichen umfassenden Voruntersuchungen der **Potenzialflächen 2.1, 2.2 und 2.3** bei einer Neu- bzw. Umplanung keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ergeben.

Die **übrigen Potenzialflächen** erscheinen aus Sicht des Fachgutachters im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Auf die Ausführungen der hydrogeologischen Gefährdungsabschätzung wird ausdrücklich verwiesen.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der umweltfreundlichen Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen und dem Grundwasserschutz gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt, dass u.a. zum Schutz relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen die **Potenzialflächen *1.1, 1.4, 5.1, 5.4* vollständig entfallen**.

2. Landschaftsbild

In § 1(5) BauGB und § 1(4) BNatSchG wird ein besonderes öffentliches Interesse an einem Erhalt des Landschaftsbilds formuliert. Um das Landschaftsbild, aufgrund der individuellen unterschiedlichen Wahrnehmung, für die Planung beschreibbar zu machen, wird bei der Bewertung überwiegend auf folgende Kriterien zurückgegriffen:

- **Vielfalt** (Visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.);
- **Eigenart** (Erscheinungsbild, Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft; hierbei sind sowohl natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (z.B. Steinformationen, Waldbereiche etc.) als auch historische Bauten oder die kulturhistorische Nutzung der Landschaft zu berücksichtigen);
- **Schönheit** (Ergebnis der beiden Kriterien *Vielfalt* und *Eigenart*; unterliegt der subjektiven und individuellen Wahrnehmung des Einzelnen).

Die Natur- und Kulturlandschaft wird in Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ihn ihrer Eigenart verändert. Durch das Aufstellen derartiger technischer Bauwerke mit vor Ort bislang unbekannten Dimensionen bzgl. Volumen, Höhe und Massierung kann es zu Maßstabsverlusten, einer technischen Überprägung und zu starken Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft kommen. Heutige Windenergieanlagen mit Höhen von 200 m und mehr sprengen den, durch natürliche (Bäume, Wälder, Hecken) oder kulturelle Elemente (Kirchtürme, Industriebauten, Schornsteine, Freileitungen) geprägten, vertikalen Maßstab um ein Vielfaches.

Die vor dem Eingriff vorhandene Weite einer Landschaft kann durchaus eingeengt werden. Durch kilometerweit sichtbare Windenergieanlagen werden gegebenenfalls unnatürliche, landschaftsuntypische Akzente gesetzt. Sichtachsen und Blickbezüge werden gestört. Durch die Bewegungsunruhe der Rotoren und ihre außerordentliche Größe verändern WEA möglicherweise bekannte Horizontbilder und Silhouetten. Sie werden zu Blickfängern und ziehen die Aufmerksamkeit auf sich. Zudem vermittelt der sich stetig drehende Rotor eine gewisse Unruhe.

Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band*

In weiten Teilen wird das Landschaftsbild in Bad Salzuflen durch ein (leicht) welliges Relief und der typischen parkähnlichen Landschaft in Ostwestfalen-Lippe mit der weit verbreiteten Streubebauung, einzelnen Waldbereichen und straßen- bzw. grabenbegleitenden Hecken geprägt.

Östlich von Herford beginnt ein weitgehend mit Laubgehölzen, bewaldeter Höhenzug, der sich nordöstlich der Kernstadt Bad Salzuflen entlang zieht und dann im Stadtgebiet Lemgo endet. Während das Zentrum von Bad Salzuflen in einer Höhenlage von etwa 75 m über NN. liegt, reicht der Höhenzug im Bereich Kahlenberg bis zu einer Höhe von etwa 230 m. Somit unterscheidet sich dieser Landschaftsraum deutlich vom übrigen Stadtgebiet und stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar. Darüber hinaus hat der Höhenzug auch eine naturräumliche Bedeutung. Teilbereiche der in weiten Teilen naturnahen Waldbereiche/Altholzbeständen sind im Biotopkataster NRW verzeichnet.

Abb. 2: Übersichtskarte mit Schummerung des Höhenzugs östlich des Stadtzentrums

Darüber hinaus werden die zahlreichen Waldwege in diesem Höhenzug von Einwohnern und Kurgästen zur Naherholung genutzt. Beliebtes Ziel ausgedehnter Wanderungen ist der Bismarkturm in der Nähe der Ortschaft Hollenstein.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der umweltfreundlichen Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen und dem Landschaftsbild räumt die Stadt in diesem Bereich den Schutzbedürfnissen des Landschaftsbilds und der Naherholung Vorrang ein. **Die Potenzialflächen 2.3, 3.1 bis 3.3, 4.1, 4.4 bis 4.7 sowie 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 sind u.a. aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht mehr Teil der Flächenkulisse zur Offenlage.**

Landschaftsraum *westliches Stadtgebiet*

Ein weiterer markanter Bereich erstreckt sich im Westen des Stadtgebiets zwischen dem Kernstadtbereich und den Ortsteilen Lockhausen und Werl-Aspe. Dieser Landschaftsraum ist i.W. durch eine ackerbauliche Nutzung mit nur wenigen gliedernden Elementen, wie Waldbereiche, Baumreihen und Heckenstrukturen geprägt. Der Bereich hat als optisch nicht vorbelastete große Offenlandfläche erhebliche Landschaftsbildwirkung für das Bad Salzufler Stadtgebiet. Der leicht erhöht liegende Bereich ist weder durch Hochspannungsleitungen noch durch höhere Gewerbebauten beeinträchtigt. Im Umkreis von etwa 7 km wurden hier keine Windenergieanlagen errichtet.

Abb. 3: Übersichtskarte des Freiraumbereichs westlich von Bad Salzuflen

Fazit: Nach Abwägung der Belange der umweltfreundlichen Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen und dem Landschaftsbild räumt die Stadt in diesem Bereich den Schutzbedürfnissen des Landschaftsbilds Vorrang ein. **Die Potenzialfläche 10.1 ist u.a. aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht mehr Teil der Flächenkulisse zur Offenlage.**

3. Artenschutz

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung[13] ist es grundsätzlich möglich, dass für die Vogelarten Kiebitz, Rotmilan, Rohrweihe, Uhu und Wachtel die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Die für die o.g. Arten durchgeführte vertiefende Art-für-Art-Analyse kommt zu dem Ergebnis das artenschutzrechtliche Konflikte bestehen, diese aber voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen (=*continuous ecological functionality-measures*, übersetzt etwa *Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion*) gelöst werden können. Auf den Artenschutzbericht und das Kapitel 9.11 dieser Begründung wird verwiesen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur für die Potenzialfläche 6.1 detailliertere Informationen vor. Die Ergebnisse der Raumnutzungskartierung bzgl. des Rotmilans sprechen gegen eine Darstellung der verbliebenen Bereiche nördlich der L 712 als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der umweltfreundlichen Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen und dem Artenschutz gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt, dass aufgrund bereits vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich des Rotmilans, der **Teilbereich der Potenzialfläche 6.**1 **nördlich der L 712 u.a. aufgrund des Artenschutzes entfällt**.

4. Gewerbeentwicklung:

Die Stadt Bad Salzuflen verfügt nur über begrenzte gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. So strebt die Stadt südlich des Ortsteils Retzen ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Lemgo an, die an der Stadtgebietsgrenze südlich der L 712 bereits ein größeres Gewerbegebiet entwickelt hat. – Potentialfläche 6.1 - Der Bereich im Stadtgebiet Bad Salzuflen ist im Regionalplan noch nicht als GIB dargestellt, auch die verkehrliche Erschließung bedarf noch einer Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW. Die Option für eine gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle soll jedoch gewahrt bleiben.

Die Wohnsiedlungsbereiche südlich des Knotenpunkts Ostwestfalenstraße (L 712n) und Leopoldshöher Straße (K 5) sind schon heute durch die Immissionen der o.g. Verkehrswege sowie des bestehenden Gewerbegebiets betroffen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche 8.2 würde zu weiteren Immissionen führen und voraussichtlich die Nutzbarkeit des geplanten Gewerbegebiets deutlich einschränken. Dies entspricht nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt.

Fazit: Nach Abwägung der Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie und der gewerblichen Entwicklung der Stadt gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt, u.a. aufgrund geringer verfügbarer Potenziale bzw. eine möglichen Einschränkung der Nutzbarkeit, gegen eine Darstellung der **Potenzialflächen 6.1** (südlich der L 712) **und 8.2** als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie.

[13] Kortemeier und Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (04/2016): Stadt Bad Salzuflen 129. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Salzuflen Artenschutzbeitrag

5. Städtebauliche Erwägungen: Potenzialflächen mit geringer Größe und ungünstiger Geometrie

Unter Berücksichtigung der Vorsorgeabstände von insgesamt 500 m zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich werden im Rahmen der vorliegenden Planung Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. Sollten in den Konzentrationszonen große Windenergieanlagen mit z.B. 200 m Gesamthöhe errichtet werden, reichen diese Vorsorgeabstände voraussichtlich nicht aus. Das tatsächlich notwenige Abstandserfordernis lässt sich jedoch erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermitteln, erst dann sind Standort, Höhe und die von dem gewählten Anlagetyp ausgehenden Immissionen bekannt. Sollte eine WEA mit einer Höhe von 120 m und mehr errichtet werden, so ist der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA von 300 m schon aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung nicht ausreichend.

Um den Schutz der Wohnbebauung vor schädlichen Immissionen sicherzustellen müssen Konzentrationszonen über eine ausreichende Größe/Geometrie verfügen, um Möglichkeiten für eine Verschiebung der Anlagenstandorte innerhalb der jeweiligen Konzentrationszone gewährleisten zu können. Potenzialflächen die aufgrund ihrer geringen Größe/ungünstigen Geometrie nicht über diesen *Raum* verfügen, sind für eine Darstellung als Konzentrationszone nicht geeignet.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der umweltfreundlichen Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen und den o.g. städtebaulichen Belangen gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der Konzentrationswirkung der vorliegenden Planung gegen die Darstellung von **Flächen mit geringer Größe und ungünstiger Geometrie** in der Offenlegungsfassung der 129. Änderung des FNP. **Betroffen hiervon sind** (ganz oder in Teilbereichen) u.a. **die Potenzialflächen 1.2, 2.1, 2.3, 4.2, 4.3, 4.6, 4.7, 5.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2, 8.1, 9.1, 9.2, 10.1.**

6. Städtebauliche Erwägungen: Potenzialflächen mit einem fehlenden räumlichen Zusammenhang zu anderen Konzentrationszonen sowie im Rahmen des Vorentwurfs nicht berücksichtigte Satzungsgebiete

Ein Ziel der vorliegenden Planung ist die Vermeidung einer „Verspargelung“ des Stadtgebiets mit einer Vielzahl von Einzelanlagen. Windenergieanlagen sollen möglichst im Bereich größerer Konzentrationszonen, oder zumindest im Bereich kleinerer Konzentrationszonen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, errichtet werden. Potenzialflächen in solitärer Lage, die überwiegend auch nur für die Errichtung von Einzelanlagen geeignet sind, widersprechen dieser Zielsetzung.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden der Vorsorgeabstand von 500 m zu den Satzungsgebieten Hengstheide und Rhiene im Stadtgebiet von Lemgo nicht berücksichtigt. Dieses Versäumnis wurde zur Offenlage korrigiert, die Flächengröße der Potenzialfläche 6.1 reduziert sich entsprechend.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der umweltfreundlichen Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen und den o.g. städtebaulichen Erwägungen gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der Kon-

zentrationswirkung der vorliegenden Planung **gegen die Darstellung von Flächen in solitärer Lage in der vorliegenden Planfassung zur Offenlage. Betroffen hiervon sind die Potenzialflächen *6.1, 6.2, 6.3, 8.1, 8.3, 9.1.***

Der Vorsorgeabstand zu den o.g. Satzungsgebieten wird zur Offenlage berücksichtigt und die Potenzialfläche 6.1 entsprechend verkleinert und in der Flächenbilanz in Tabelle 1 entsprechend berücksichtigt.

7.1 Flächenkulisse nach Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise

Die einzelnen Potenzialflächen sind von den o.g. Anpassungen/Erweiterungen der weichen Tabukriterien unterschiedlich stark betroffen. Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die mögliche Eignung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie:

Potenzialfläche 1.1:	Gemäß hydrogeologischem Gutachten ist die Potenzialfläche im Sinne des Schutzes relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen als Konzentrationszone nicht geeignet. Aufgrund der Lage innerhalb der Zone II des zukünftigen Wasserschutzgebiets *Wüsten* und der Zone 3 des neu geplanten Heilquellenschutzgebiets Bad Salzuflen empfiehlt der Gutachter diese Fläche nicht als Konzentrationszone darzustellen. Darüber hinaus sprechen auch eine aufwändige Anbindung an das Versorgungsnetz und mögliche Konflikte bzgl. des Artenschutzes gegen diese Fläche. Im Rahmen der Abwägung entscheidet sich die Stadt die Potenzialfläche 1.1 zur Offenlage nicht mehr zu betrachten.
Potenzialfläche 1.2:	Aufgrund ihrer geringen Größe, der ungünstigen Geometrie sowie der solitären Lage im Stadtgebiet ist die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Darüber hinaus spricht auch eine aufwändige Anbindung an das Versorgungsnetz gegen diese Fläche.
Potenzialfläche 1.3:	Die Fläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet. Mögliche Einschränkungen der Nutzbarkeit dieser Fläche können sich u.U. durch eine relativ aufwändige Anbindung an das Versorgungsnetz und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.
Potenzialfläche 1.4:	Gemäß hydrogeologischem Gutachten ist die Potenzialfläche im Sinne des Schutzes relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen als Konzentrationszone nicht geeignet. Aufgrund der Lage innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebiets *Wüsten* und den geologischen Rahmenbedingungen empfiehlt der Gutachter diese Fläche nicht als Konzentrationszone darzustellen. Darüber hinaus sprechen auch eine aufwändige Anbindung an das Versorgungsnetz und mögliche Konflikte bzgl. des Artenschutzes gegen diese Fläche. Im Rahmen der Abwägung entscheidet sich die Stadt die Potenzialfläche 1.4 zur Offenlage nicht mehr zu betrachten.
Potenzialfläche 1.5:	Die Fläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet. Ggf. können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Diese Thematik ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Potenzialfläche 2.1:	Der südliche (überwiegende) Teil der Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet. Allerdings sind bei einer Neuplanung voraussichtlich hydrogeologische Untersuchungen erforderlich. Ggf. können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Diese Thematik ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
Potenzialfläche 2.2:	Die Fläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet. Allerdings sind bei einer Neuplanung voraussichtlich hydrogeologische Untersuchungen erforderlich und die angrenzende 220 KV-Leitung erfordert Abstandsflächen. Ggf. können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Diese Thematik ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
Potenzialfläche 2.3:	Gemäß hydrogeologischem Gutachten besteht in dieser Potenzialfläche ein sehr hohes Gefährdungspotenzial. Aus diesem Grund sowie aufgrund ihrer geringen Größe, der ungünstigen Geometrie, der erforderlichen Abstandsflächen zur angrenzend verlaufenden 220 KV-Leitung und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* ist die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.
Potenzialfläche 2.4:	Die Fläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet. Allerdings sind bei einer Neuplanung voraussichtlich hydrogeologische Untersuchungen erforderlich und die angrenzende 220 KV-Leitung erfordert Abstandsflächen. Ggf. können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Diese Thematik ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
Potenzialfläche 2.5:	Die Fläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet. Ggf. können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Diese Thematik ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
Potenzialfläche 3.1:	Gemäß hydrogeologischem Gutachten besteht in dieser Potenzialfläche ein hohes Gefährdungspotenzial. Zahlreiche Wanderwege führen zum Bismarkturm, der in unmittelbarer Nähe zu dieser Potenzialfläche liegt. Der Umgebungsschutz des Baudenkmals Bismarkturm ist zu berücksichtigen. Eine Errichtung von WEA in diesem Bereich würde sich negativ auf die Naherholung auch im Hinblick auf den Kurbetrieb auswirken. Aus diesen Gründen sowie aufgrund ihrer geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* ist die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.
Potenzialfläche 3.2:	Zahlreiche Wanderwege führen zum Bismarkturm, der in unmittelbarer Nähe zu dieser Potenzialfläche liegt. Eine Errichtung von WEA in diesem Bereich würde sich negativ auf die Naherholung auch im Hinblick auf den Kurbetrieb auswirken. Aus diesem Grund sowie aufgrund ihrer geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* ist die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Potenzialfläche 3.3:	Zahlreiche Wanderwege führen zum Bismarkturm, der in unmittelbarer Nähe zu dieser Potenzialfläche liegt. Eine Errichtung von WEA in diesem Bereich würde sich negativ auf die Naherholung auch im Hinblick auf den Kurbetrieb auswirken. Aus diese Gründen sowie aufgrund ihrer geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* ist die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.
Potenzialfläche 4.1:	Aufgrund der relativ geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* eignet sich die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.
Potenzialfläche 4.2:	Aufgrund der ungünstigen Geometrie können im nordöstlichen Teil der Potenzialfläche keine marktgängigen Windenergieanlagen errichtet werden. In dem verbleibenden Teil dieser Fläche können auch weiterhin mehrere Anlagen errichtet werden. Zur Offenlage wird nur dieser Bereich im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Nutzung der Windenergie dargestellt. Ggf. können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Diese Thematik ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
Potenzialfläche 4.3:	Aufgrund der geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und Abstandserfordernissen zur L 712 ist die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.
Potenzialfläche 4.4:	Aufgrund der relativ geringen Größe und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* eignet sich die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.
Potenzialfläche 4.5:	Aufgrund der relativ geringen Größe und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* ist die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Zudem können sich hier ggf. artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.
Potenzialfläche 4.6:	Der nordöstliche Teilbereich dieser Potenzialfläche weist eine geringe Breite und ungünstige Flächengeometrie auf. Darüber hinaus sprechen auch eine aufwändige Anbindung an das Versorgungsnetz und mögliche Konflikte bzgl. des Artenschutzes gegen diese Fläche. Der überwiegende Teil der Fläche ist grundsätzlich für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet, allerdings spricht die Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* gegen eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.
Potenzialfläche 4.7:	Aufgrund der relativ geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* eignet sich die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Darüber hinaus spricht auch eine aufwändige Anbindung an das Versorgungsnetz gegen diese Fläche. Mögliche Konflikte mit dem Artenschutz sind nicht auszuschließen.

Potenzialfläche 5.1:	Gemäß hydrogeologischem Gutachten ist die Potenzialfläche im Sinne des Schutzes relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen als Konzentrationszone nicht geeignet. Aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebiets *Retzen* und der geologischen Rahmenbedingungen empfiehlt der Gutachter diese Fläche nicht als Konzentrationszone darzustellen. Weitere Gründe die gegen diese Fläche sprechen sind die geringe Größe, die Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band,* mögliche Konflikte bzgl. des Artenschutzes sowie Abstandserfordernisse zur angrenzenden 220 KV-Leitung. Im Rahmen der Abwägung entscheidet sich die Stadt der Einschätzung des Gutachters zu folgen und die Potenzialfläche zur Offenlage nicht mehr zu betrachten.
Potenzialfläche 5.2:	Gemäß hydrogeologischem Gutachten besteht in dieser Potenzialfläche ein hohes Gefährdungspotenzial. Aus diesem Grund sowie aufgrund der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* ist die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Darüber hinaus spricht auch eine aufwändige Anbindung an das Versorgungsnetz gegen diese Fläche. Zudem können sich hier ggf. artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.
Potenzialfläche 5.3:	Die im Südosten des Stadtgebiets gelegene Potenzialfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Rittergut Papenhausen, dessen Gebäude z.T. unter Denkmalschutz stehen. Den Siedlungsbereich prägt eine etwa 25 m hohe freistehende Stieleiche (Naturdenkmal). Wesentliches Kriterium für den Verzicht auf diese Fläche ist jedoch die Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band*. Darüber hinaus spricht auch eine aufwändige Anbindung an das Versorgungsnetz gegen diese Fläche. Zudem können sich hier ggf. artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.
Potenzialfläche 5.4:	Die im Südosten des Stadtgebiets gelegen Potenzialfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Rittergut Papenhausen, dessen Gebäude z.T. unter Denkmalschutz stehen. Den Siedlungsbereich prägt eine etwa 25 m hohe freistehende Stieleiche (Naturdenkmal). Gemäß hydrogeologischem Gutachten ist die Potenzialfläche im Sinne des Schutzes relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen als Konzentrationszone nicht geeignet. Aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebiets *Retzen* und der geologischen Rahmenbedingungen empfiehlt der Gutachter diese Fläche nicht als Konzentrationszone darzustellen. Darüber hinaus sprechen auch eine aufwändige Anbindung an das Versorgungsnetz, die Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band* und mögliche Konflikte bzgl. des Artenschutzes gegen diese Fläche. Im Rahmen der Abwägung entscheidet sich die Stadt die zur Offenlage nicht mehr zu betrachten.
Potenzialfläche 6.1:	In Bezug auf die Flächenkulisse zur frühzeitigen Beteiligung verbleibt, aufgrund eines damals nicht berücksichtigten Vorsorgeabstands zum Satzungsgebiet Rhiene der Stadt Lemgo, nördlich der Landesstraße L 712n nur ein schmaler Streifen. Dieser ist für die Errichtung moderner Windenergieanlagen nicht geeignet. Darüber hinaus sprechen die Ergebnisse der Raumnutzungskartierung bzgl. des Rotmilans gegen diesen Bereich. Der Bereich südlich der Landesstraße L 712n verringert sich durch das im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht berücksichtigte Satzungsgebiet Hengstheide der Stadt Lemgo. Darüber hinaus soll hier

	eine Reservefläche für eine mögliche interkommunale GE/GI-Entwicklung mit der Stadt Lemgo vorgehalten werden. Im Stadtgebiet Lemgo wurde die gewerbliche Entwicklung südlich der Landesstraße bereits vorangetrieben. Aufgrund der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Nutzungen im Stadtgebiet Bad Salzuflen und der sich durch Abstandserfordernisse deutlich reduzierten Flächengröße/-geometrie räumt die Stadt einer gewerblichen Entwicklung Vorrang gegenüber einer Nutzung der Windenergie ein. Im Ergebnis entscheidet sich die Stadt gegen eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.
Potenzialfläche 6.2:	Aufgrund der relativ geringen Größe und der ungünstigen Geometrie bietet die Fläche kaum Möglichkeiten potenzielle WEA aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. der optisch bedrängenden Wirkung innerhalb der Fläche zu verschieben. Da die Potenzialfläche 6.1 entfällt, verbliebe diese Fläche in solitärer Lage. Weitere Gründe die gegen diese Fläche sprechen sind die geringe Größe, mögliche Konflikte bzgl. des Artenschutzes sowie Abstandserfordernisse zur angrenzenden 220 KV-Leitung. Hinsichtlich der geplanten interkommunalen gewerblichen Entwicklung im Bereich der Potenzialflächen 6.1 sollen weitere Emissionsquellen (Windenergieanlagen) im direkten Umfeld vermieden werden. Im Rahmen der Abwägung entscheidet sich die Stadt, die relativ kleine Potenzialfläche 6.2 nicht als Konzentrationszone darzustellen.
Potenzialfläche 6.3:	Die Potenzialfläche wird durch eine 220 kV-Höchstspannungsfreileitung in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Der südliche Bereich der Fläche ist aufgrund seiner geringen Größe und der ungünstigen Geometrie für die Errichtung marktgängiger WEA nicht geeignet. Der verbleibende nördliche Teil ist voraussichtlich für die Errichtung von ein bis zwei Windenergieanlagen geeignet, allerdings reduziert sich die Nutzbare Fläche durch Abstandserfordernisse zur o.g. Versorgungsleitung. Zudem können sich hier ggf. artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Aufgrund der geringen Nutzbarkeit der Potenzialfläche sowie dem fehlenden räumlichen Zusammenhang zu anderen Potenzialflächen stellt die Kommune diesen Bereich nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dar.
Potenzialfläche 6.4:	Die Fläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet. Ggf. können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Diese Thematik ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Außerdem bestehen Hinweise auf archäologische Fundplätze.
Potenzialfläche 7.1:	Aufgrund der relativ geringen Größe und der ungünstigen Geometrie eignet sich die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.
Potenzialfläche 7.2:	Aufgrund der relativ geringen Größe und der ungünstigen Geometrie entscheidet sich die Kommune die Potenzialfläche nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Eine Nutzbarkeit der Fläche wird durch Abstandserfordernisse zur angrenzenden 220 KV-Leitung weiter eingeschränkt.

Potenzialfläche 7.3:	Die Fläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet. Ggf. können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Diese Thematik ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Außerdem bestehen Hinweise auf archäologische Fundplätze und eine relativ aufwändige Anbindung an das Versorgungsnetz.
Potenzialfläche 8.1:	Die Potenzialfläche wird durch eine an beiden Seiten durch Baumhecken gesäumte Senke, in der auch ein Graben verläuft, in einen westlichen und einen (kleineren) östlichen Bereich geteilt. Aufgrund der relativ geringen Größe und der ungünstigen Geometrie kann in der östlichen Teilfläche voraussichtlich nur eine kleinere WEA errichtet werden, wobei dann kaum Möglichkeiten verbleiben derartige Anlagen aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. einer optisch bedrängenden Wirkung innerhalb der Fläche zu verschieben. Da die Potenzialfläche 8.2 im Rahmen der Offenlage nicht mehr betrachtet wird, verbliebe nördlich der Ostwestfalenstraße eine Solitärfläche ohne räumlichen Zusammenhang zu anderen Potenzialflächen. Dies entspricht nicht der Zielsetzung der Stadt hinsichtlich einer Vermeidung der „Verspargelung“ des Außenbereichs. Südlich der Ostwestfalenstraße liegt das Naturschutzgebiet *Bexter Wald* an, ein überwiegend naturnah ausgebildeter Laubwaldkomplex auf staunassen bzw. nässebeeinflussten Standorten bestehend aus Eichen-Hainbuchen- sowie eichenreichen und reinen Buchenwäldern unterschiedlicher Alterstufen. Der Waldkomplex weist einen hohen Vogelreichtum auf. Zusammen mit den übrigen Waldflächen des Bexter Waldes (nördlich der Ostwestfalenstraße) ist das Gebiet ein wichtiger Trittstein zwischen dem Teutoburger Wald im Westen und den östlich gelegenen Wäldern auf dem Bad Salzuflener Höhenzug. Aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen entscheidet sich die Kommune gegen eine Ausweisung dieser Fläche als Konzentrationszone.
Potenzialfläche 8.2:	Die Potenzialfläche grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet *Bexter Wald* an, ein überwiegend naturnah ausgebildeter Laubwaldkomplex auf staunassen bzw. nässebeeinflussten Standorten bestehend aus Eichen-Hainbuchen- sowie eichenreichen und reinen Buchenwäldern unterschiedlicher Altersstufen. Der Waldkomplex weist einen hohen Vogelreichtum auf. Zusammen mit den übrigen Waldflächen des Bexter Waldes (nördlich der Ostwestfalenstraße) ist das Gebiet ein wichtiger Trittstein zwischen dem Teutoburger Wald im Westen und den östlich gelegenen Wäldern auf dem Bad Salzuflener Höhenzug. Die Wohnsiedlungsbereiche südlich des Knotenpunkts Ostwestfalenstraße (L 712n) und Leopoldshöher Straße (K 5) sind schon heute durch die Immissionen der o.g. Verkehrswege sowie des bestehenden Gewerbegebiets betroffen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der der Potenzialfläche 8.2 würde zu weiteren Immissionen führen und voraussichtlich die Nutzbarkeit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets zusätzlich deutlich einschränken. Vor dem Hintergrund des begrenzten Potenzials an Gewerbeflächen im Stadtgebiet räumt die Kommune einer gewerblichen Entwicklung Vorrang gegenüber einer Nutzung der Windenergie ein. Im Ergebnis entscheidet sich die Stadt gegen eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.

Potenzialfläche 8.3:	Die Potenzialfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet *Bexter Wald*, einem überwiegend naturnah ausgebildeter Laubwaldkomplex auf staunassen bzw. nässebeeinflussten Standorten bestehend aus Eichen-Hainbuchen- sowie eichenreichen und reinen Buchenwäldern unterschiedlicher Altersstufen. Der Waldkomplex weist einen hohen Vogelreichtum auf. Zusammen mit den übrigen Waldflächen des Bexter Waldes (nördlich der Ostwestfalenstraße) ist das Gebiet ein wichtiger Trittstein zwischen dem Teutoburger Wald im Westen und den östlich gelegenen Wäldern auf dem Bad Salzuflener Höhenzug. Darüber hinaus gibt es Hinweise bzgl. einer aufwändigen Anbindung dieser Fläche an das Versorgungsnetz. Da die Potenzialflächen 8.1 und 8.2 im Rahmen der Offenlage nicht mehr betrachtet werden, verbliebe im südwestlichen Teil des Stadtgebiets eine Solitärfläche. Dies entspricht nicht der Zielsetzung der Stadt Konzentrationszonen für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen oder kleinere Teilflächen in einem engen räumlichen Zusammenhang darzustellen. Aufgrund der genannten Rahmenbedingungen entscheidet sich die Kommune gegen eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Konzentrationszone.
Potenzialfläche 9.1:	Aufgrund der relativ geringen Größe, der ungünstigen Geometrie und der solitären Lage eignet sich die Potenzialfläche nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Darüber hinaus gibt es Hinweise bzgl. einer aufwändigen Anbindung dieser Fläche an das Versorgungsnetz.
Potenzialfläche 9.2:	Die Potenzialfläche liegt solitär im westlichen Teil des Stadtgebiets. Aufgrund ihrer Größe und Geometrie ist sie voraussichtlich für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet, zudem sprechen die Vorbelastungen durch die westlich der Fläche verlaufende Autobahn und das südlich angrenzende Gewerbegebiet für diese Fläche. Aufgrund der ungünstigen Geometrie (geringe Breite) entfällt der nördliche Streifen der Potenzialfläche entlang der Autobahn. Trotz dieser Reduktion ist die Fläche für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet.
Potenzialfläche 10.1:	Die Potenzialfläche wird durch das im Biotopkataster NRW verzeichnete Biotop BK-3918-024 *Knipkenbachtal zwischen Lockhausen und Werl* in einen (größeren) nördlichen und einen (kleineren) südlichen Bereich geteilt. Schutzziel ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung eines Bachtals mit Resten auentypischer Biotoptypen. Der nördliche Teilbereich der Potenzialfläche eignet sich aufgrund der Lage im Landschaftsraum *westliches Stadtgebiet (vgl. Kapitel 2, Seite 41)* nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Im Norden des Ortsteils Werl-Aspe sollen weitere Wohnbauflächen entwickelt werden. Im Regionalplan ist dieser Bereich bereits als ASB dargestellt. Durch diese Planung ergeben sich Abstandserfordernisse, die eine Nutzbarkeit des südlichen Teilbereichs der Potenzialfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen deutlich einschränkt. Hier verbliebe ein schmaler Bereich mit ungünstiger Geometrie. Ggf. können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Im Rahmen der Abwägung entscheidet sich die Stadt für eine Wohnbauentwicklung und gegen eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde eine Flächenkulisse von **37 Einzelflächen** mit insgesamt etwa **629 ha** (= ca. 6,3 % des Stadtgebiets) ermittelt, die in der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Planung als Potenzialflächen dargestellt wurden. Nach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise gegen- und untereinander reduziert sich die Flächenkulisse zur Offenlage. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Flächenkulisse Vorentwurf	**628,90 ha**
Potenzialflächen im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet *(Potenzialflächen 1.1, 1.4, 5.1, 5.4)*	- 31,40 ha
Städtebauliche Erwägungen, Bereiche im Landschaftsraum:	
Grünes Band *(Potenzialflächen 2.3, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 5.2, 5.3)*	- 104,50 ha
Westliches Stadtgebiet *(Potenzialfläche 10.1)*	- 58,40 ha
Artenschutz *(Potenzialfläche 6.1)*	- 11,60 ha
Geplante Gewerbeentwicklung *(Potenzialflächen 6.1, 8.2)*	- 49,30 ha
Städtebauliche Erwägungen wie Potenzialflächen mit geringer Größe und ungünstiger Geometrie *(Potenzialflächen 1.2, 2.1, 4.2, 4.3, 6.3, 7.1, 7.2, 8.1, 9.2, 10.1)*	- 30,70 ha
Sonstige städtebauliche Belange wie im Vorentwurf nicht berücksichtigte Satzungsgebiete oder fehlender räumlicher Zusammenhang zu anderen Potenzialflächen *(Potenzialflächen 6.1, 6.2, 6.3, 8.1, 8.3, 9.1)*	- 62,60 ha
Flächenkulisse Entwurf	**280,40 ha**

Tabelle 1: Flächenkulisse im Rahmen der Abwägung als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung (Flächenangaben gerundet und anteilig den Themengruppen zugeordnet)

In der **Entwurfsfassung** der 129. Änderung des Flächennutzungsplans werden nunmehr Flächen mit einer Größe von etwa 280 ha (= 2,8 % des Stadtgebiets) als **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** dargestellt. Die Flächenkulisse zur Offenlage stellt sich wie folgt dar:

	in der Vorentwurfsfassung	Flächengröße
Konzentrationszone I	***Potenzialfläche** 1.3*	49,60 ha
Konzentrationszone II	***Potenzialfläche** 1.5*	20,40 ha
Konzentrationszone III	***Potenzialfläche** 2.1 (tlw.)*	5,50 ha
Konzentrationszone IV	***Potenzialfläche** 2.2*	2,40 ha
Konzentrationszone V	***Potenzialfläche** 2.4*	63,30 ha
Konzentrationszone VI	***Potenzialfläche** 2.5*	3,50 ha
Konzentrationszone VII	***Potenzialfläche** 4.2 (tlw.)*	32,60 ha
Konzentrationszone VIII	***Potenzialfläche** 6.4*	48,80 ha
Konzentrationszone IX	***Potenzialfläche** 7.3*	39,50 ha
Konzentrationszone X	***Potenzialfläche** 9.2*	14,80 ha
Gesamtfläche:		**280,40 ha**

Tabelle 2: Flächenkulisse zur Offenlage (Flächenangaben gerundet)

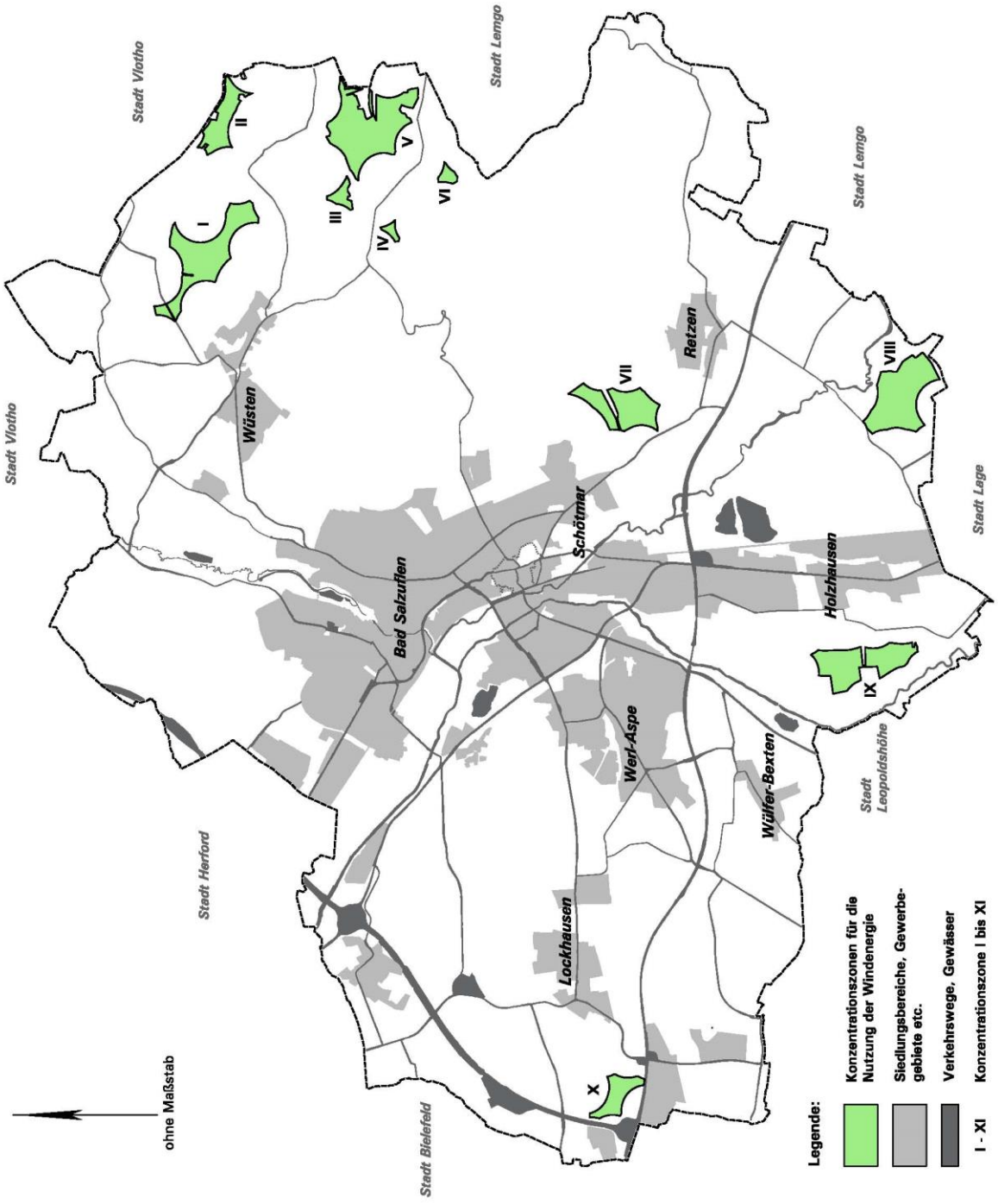

Abb. 4: Flächenkulisse der 129. FNP-Änderung, Stand: Entwurf

8. Der Windenergie *substanziell Raum schaffen* (Bearbeitungsschritt 4)

Der Begriff der Windenergie *substanziell Raum schaffen* ist nicht definiert. Aufgrund der unterschiedlichen Landschaftsräume sowohl bundes- als auch landesweit ist eine Definition, die für alle Landesteile gleichbedeutend gilt, nicht realistisch. Vergleicht man die Landschaft in Brandenburg, mit einzelnen in sich geschlossenen Städten und Dörfern, die in großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen und Wälder eingebettet sind, mit der kleinräumigen und durch starke Zersiedelung geprägten Landschaft in Ostwestfalen-Lippe, so wird deutlich, dass in Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kein einheitlicher Maßstab angelegt werden kann. Bezieht man die Ballungsräume im Rhein-/Ruhrgebiet mit ein, so dürfte deren Potenzial im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie voraussichtlich nochmals geringer sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11) lässt sich die Frage nach dem Maßstab für das substanzielle Raumgeben nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe der Potenzialflächen beantworten. Allerdings darf dem Verhältnis dieser Flächen zueinander eine Indizwirkung beigemessen werden, denn je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine „Verhinderungsplanung" handelt.

Zur Beurteilung, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergie *substanziell Raum schafft* bezieht sich die aktuelle Rechtsprechung u.a. die des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) auf das Urteil des VG Hannover vom 24.11. 2011 (Az. 4 A 4927/09), wonach die Kommune nur die Flächen berücksichtigen muss, die ihr auch planerisch zur Verfügung stehen. Daher sind von den Außenbereichsflächen die *harten Tabuzonen* abzuziehen, auf die die Stadt praktisch keinen planerischen Einfluss hat.

„Pauschale“ Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich sind – als harte Tabukriterien - nach der einschlägigen Rechtsprechung nicht statthaft. Es ist jedoch festzuhalten, dass eine marktgängige WEA mit einem Geräuschpegel von z.B. 103 dB(A) erst ab einer Entfernung von etwa 410 m die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Siedlungsbereiche (WA-Gebiete) von 55 dB(A) tagsüber, 40 dB(A) nachts und ab einer Entfernung von etwa 280 m die Immissionsrichtwerte für Wohnnutzungen im Außenbereich (= Misch-/Dorfgebiete) von 60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts i.d.R. einhält. Diese Abstände können nach Auffassung der Stadt realistisch nur in sehr vereinzelten Fällen unterschritten werden, wenn z.B. generell eine nächtliche Abschaltung eingeplant wird. Da dies den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage aber deutlich beeinträchtigen würde, geht die Stadt davon aus, dass eine solche drastische Nutzungsbeschränkung nicht als Regelfall angesehen werden kann. Daher sieht die Stadt die **Abstandsflächen von abgerundet 400 m zu Siedlungsbereichen und 250 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich als Flächen an, auf die sie realistischer Weise ebenfalls keinen planerischen Einfluss** hat. Es handelt sich somit um **weiche Tabukriterien besonderer Kategorie**, da sie sich insbesondere auf realistischer Weise zu beachtende fachgesetzliche Grundlagen bzw. darauf fußende Anforderungen beziehen (z.B. BImSchG und TA Lärm). Für eine realistische Abschätzung der Flächenpotentiale im

Stadtgebiet, die für eine Windenergienutzung in Frage kommen und für die Einschätzung, ob aus diesen Flächen ein substantieller Anteil der Windenergienutzung im Außenbereich zur Verfügung gestellt wird, sind diese Flächen, wie die harten Tabuzonen außer Betracht zu lassen. Bei der Berechnung des substanziellen Raums sind, unter Berücksichtigung des o.g. Urteils, die der Kommune planerisch zur Verfügung stehenden Flächen mit den dargestellten Konzentrationszonen ins Verhältnis zu setzen. Bezogen auf das Stadtgebiet Bad Salzuflen bedeutet dies:

10.005 ha	*Gesamtfläche Stadtgebiet*
- 4.246 ha	*harte Tabukriterien gemäß Vorentwurf*
- 4.347 ha	*weiche Tabukriterien besonderer Kategorie (Vorsorgeabstände 400 m/250 m mit i.W. fachgesetzlichem Bezug)*
1.412 ha	*Fläche die der Abwägung durch die Kommune zugänglich ist*

280,4 ha *(Konzentrationszonen Windenergie)* ÷ **1.412 ha x 100 = 19,9 %**

Bei der Beurteilung, ob die vorliegende Planung der Windenergie substanziell Raum schafft, ist die für nicht mit dem Landschaftsraum vertraute Personen kaum nachvollziehbare Zersiedelung des Außenbereichs in Ostwestfalen-Lippe mit verstreut liegenden Hofstellen und Wohnhäusern besonders zu berücksichtigen. Gerade vor diesem Hintergrund geht die Stadt Bad Salzuflen davon aus, dass sie – trotz der in Kapitel 7 beschriebenen Gründe für die Herausnahme/Verkleinerung einzelner Potenzialflächen – mit einem Flächenanteil von fast **20 %** an den ihr planerisch letztlich maximal zur Verfügung stehenden Flächen **der Windenergie im Stadtgebiet *substanziell Raum schafft***. Der in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (Niedersachsen !) genannte Anhaltswert von 10 % lässt sich auch aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten nicht 1:1 auf die Situation im Stadtgebiet Bad Salzuflen übertragen. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch (Teil-)Flächen dieses Änderungsverfahrens z.B. aus Gründen des Artenschutzes temporär oder dauerhaft nicht für die Windenergie genutzt werden können.

9. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen müssen ab einer Höhe von 100 m im Interesse der Flugsicherheit mit **farbig markierten Rotorblättern** und nachts zusätzlich mit einer **Licht-Befeuerung** versehen werden. Die so gekennzeichneten Anlagen werden im Landschaftsraum noch deutlicher wahrgenommen. In der Vergangenheit wurden daher in Flächennutzungsplänen zum Schutz des Landschaftsbilds oft Höhenbeschränkungen von 100 m Gesamthöhe aufgenommen. Unter heutigen Gesichtspunkten ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer maximal 100 m hohen Windenergieanlage im Binnenland aber kaum noch möglich. Für das Stadtgebiet Bad Salzuflen besteht keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen. Auch im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist eine solche nicht vorgesehen.

Bauhöhen von über 100 m betreffen im Wesentlichen das **engere Umfeld** bis zu etwa 1 km Distanz zu Wohngebieten, Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich. Ohne sichtverschattende Elemente wie höhere Gehölzstrukturen, Wirtschaftgebäude etc. können Wohngebäude - teilweise ganz massiv - je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen/Freiraumbereichen von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein. Für das **weitere Umfeld** sind die Auswirkungen überwiegend nicht gravierend, da der Außenbereich im Stadtgebiet Bad Salzuflen durch eine Vielzahl straßen-/ grabenbegleitender Gehölzstrukturen und Waldbereiche geprägt wird, die zu sichtverschatteten Bereichen führen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt.

Im Rahmen der Diskussion um die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen ist das Kriterium der Flächeneffektivität besonders zu beachten. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sollen diese möglichst effektiv genutzt werden. Hierbei gilt, je höher eine Windenergieanlage ist, desto effizienter ist der Betrieb. Im Ergebnis haben hohe Anlagen einen geringeren „Flächenverbrauch“ für dieselbe Leistung als kleinere Anlagen. Die nachfolgende Tabelle[14] verdeutlicht die Entwicklung der Windenergie in NRW in den letzten Jahren:

Errichtungszeitraum	Anlagenzahl	Ø Gesamthöhe	Ø Anlagenleistung
01.01. bis 31.12.2012	67	140 m	ca. 2,1 MW
01.01. bis 31.12.2013	85	155 m	ca. 2,2 MW
01.01. bis 31.12.2014	124	166 m	ca. 2,5 MW
01.01. bis 30.06.2015	47	164 m	ca. 2,4 MW

Tabelle 3: Status des Windenergieausbaus in Deutschland bezogen auf das Bundesland NRW

[14] Quelle: Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus in Deutschland in den Jahren 2012 bis 1. Halbjahr 2015

Die obige Tabelle verdeutlicht, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 100 m in Nordrhein Westfalen kaum noch errichtet werden. Städtebauliche Gründe für eine Beschränkung der baulichen Höhe von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzuflen werden gegenwärtig nicht gesehen.

10. Wirtschaftlichkeit

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzuflen sind südöstlich des Ortsteils Wüsten vier Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit einer Gesamtgröße von etwa 65 ha dargestellt. Innerhalb dieser Flächen wurden bislang 11 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen zwischen 100 m und 120 m errichtet. Die Nennleistung der errichteten Anlagen liegt überwiegend bei 1 MW, eine Anlage weist eine Nennleistung von 2,5 MW aus. Die Kommune geht daher davon aus, dass im Stadtgebiet Windenergieanlagen grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können.

Im Rahmen der 129. Änderung des Flächennutzungsplans sollen weitere Potenziale für eine regenerative Energieerzeugung erschlossen werden. Hierbei gilt es, den Konflikt zwischen den Schutzbedürfnissen der Wohnbevölkerung, von Natur und Landschaft etc. auf der einen Seite und der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergie gemäß BauGB und den wirtschaftlichen Interessen der (potenziellen) Anlagenbetreiber auf der anderen Seite zu lösen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird auch der wirtschaftliche Betrieb berücksichtigt. Dieser Faktor ist jedoch nur einer von vielen Parametern, die in die Flächenauswahl einfließen. Für Betreiber ist insbesondere die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bedeutsam. In der einschlägigen Fachliteratur[15] wird dokumentiert, dass nur diejenigen Flächen als Potenzialflächen auszuscheiden sind, auf denen das Winddargebot zu gering ist, um zu gewährleisten, dass die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen von derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe erreicht wird.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Diese Vorgabe wird im Bereich sämtlicher Potenzialflächen erreicht bzw. überschritten. Zudem wird die Anlagenhöhe im Stadtgebiet nicht einschränkt. Da das Windangebot mit seiner zweiten bis dritten Potenz in die zu erwirtschaftenden Energieerträge eingeht, bedeutet demnach eine Erhöhung der Nabenhöhe deutliche zusätzliche Ertragspotenziale.

Weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung etc.),
- Flächenverfügbarkeit (Eigentum/Pacht),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung, Förderungen etc.),

[15] vgl. Gatz, S.: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Juni 2013

- Investorenmodelle,
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),
- Preissteigerungen etc.

können der Stadt auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt sein und können auch im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung von ihr nicht vorhergesehen werden.

Die Kommune ist zudem nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind z.B. auch Wertverluste für andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

11. Auswirkungen der Planung

11.1 Verkehr

Die Erschließungssituation ist insbesondere in der Bauphase einer Windenergieanlage von Bedeutung. Für die einzelnen Standorte sind neben der Art der Befestigung auch Straßenbreiten, Kurvenradien, Straßenrandbebauung bzw. -bepflanzung sowie Gräben und die Tragfähigkeit von Brücken zu prüfen. Im Bereich der Anlagenstandorte müssen zur Montage der Windenergieanlagen Stellflächen für Schwerlastkräne sowie Flächen für die Vormontage und Lagerung von Anlagenkomponenten befestigt werden. Diese werden nach der Montage wieder zurückgebaut, es verbleibt zumeist eine geschotterte Zuwegung für Fahrzeuge des Wartungspersonals.

Um die Auswirkungen einer Windenergieanlage in der späteren Betriebsphase zu minimieren, bedarf es schon bei der Standortplanung einer intensiven Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Darüber hinaus kann der periodische Schattenwurf der Rotorblätter bei Autofahrern zu Irritationen führen. Derartige Auswirkungen können auch durch die Standortwahl innerhalb der späteren Konzentrationsfläche vermieden bzw. verringert werden.

11.2 Immissionsschutz

a) Lärmimmissionen

Hörbare Immissionen: Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Der Schallleistungspegel moderner Windenergieanlagen[16] mit einer Leistung von 3 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Schalleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. An einem konkreten Standort können diese Werte aufgrund der dort herrschenden Bedingungen abweichen. Diese Unsicherheit kann durch einen Sicherheitszuschlag von 2 bis 2,5 dB(A) ausgeräumt werden. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in einem Windpark überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden die jeweiligen Maximalemissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 kann sich die Kommune bei der Betrachtung der Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht nur auf moderne große Windenergieanlagen beschränken, sondern muss auch kleinere (ältere) Anlagentypen berücksichtigen. Daher bezieht sich die Potenzialanalyse bei der Ermittlung von Suchräumen für die spätere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf Referenzanlagen gemäß Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) aus dem Jahr 2013. Um das Höhenspektrum von 100 m bis 200 m abdecken zu können wurden folgende Anlagen als Beispiel berücksichtigt:

100 m Anlage (Anlagentyp: Enercon E-53, Leistung 800kW, Nabenhöhe 73 m, Rotordurchmesser 52,90 m, Gesamtanlagenhöhe 99,50 m, Schallleistungspegel von L = 102,5 dB(A)).

150 m Anlage (Enercon E-101, Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 99 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 150 m, Schallleistungspegel von L = 106 dB(A)).

200 m Anlage (Enercon E-101, Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 200 m, Schallleistungspegel von L = 106 dB(A)).

Durch die Berücksichtigung der o.g. Referenzanlagen wird die Zulassung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. So sind im konkreten Genehmigungsverfahren auch kleinere oder größere Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, sofern die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Die ermittelten potenziellen Vorrangflächen für die Windenergie liegen zum Teil in der räumlichen Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass die *nicht privilegierte Streubebauung* im Außenbereich nicht den Schutzanspruch wie Wohngebiete im Siedlungsbereich genießt, sondern im Außenbereich grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Allgemein ist für Wohnnutzungen im Außenbereich das Schutzniveau vom Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Bin-

[16] z.B. Enercon E-101, Schallleistungspegel laut Herstellerangabe = 106 dB(A)

nenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%[17].

Vorsorgeabstand: Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07. 2013 (Az. 2 D 46/12.NE) „... kann die Gemeinde nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als harte Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus.“ Vielmehr muss die Kommune ihre Planung für alle möglichen Anlagengrößen und daraus resultierenden Emissionen offen halten. „Damit bewegt sich die Antragsgegnerin im Bereich der Immissionsvorsorge zur - ausdrücklich angestrebten - vorfeldartigen Konfliktvermeidung und zum Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. *Dass in den angelegten Restriktionsflächen eine Windenergienutzung jedoch absehbar zwingend auf Dauer nicht nachbarrechtskonform gelingen kann, folgt daraus nicht.* Entsprechendes greift Platz für die generalisierten Restriktionsflächenabstände um die Ausschlussflächen Sonderbauflächen, gewerbliche Bauflächen und Außenbereichsbebauung/Einzelgehöfte/Einzelhäuser.“

Den o.g. Ausführungen in der Urteilsbegründung folgend hat sich die Stadt Bad Salzuflen entschieden, auch in der Entwurfsfassung einen Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen von 500 m und von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen, da unterhalb dieses Abstands - nach gegenwärtigem Kenntnisstand - voraussichtlich keine (auch keine kleineren Windenergieanlagen im Bereich von Anlagenhöhen um 100 m) betrieben werden können, ohne die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) zu überschreiten. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.

Infraschall: Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt[18] ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es im Bereich des Infraschalls nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Infraschall nur dann (gesundheitliche) Folgen haben kann, wenn Menschen ihn spüren können. Da die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.

[17] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

[18] Bayerisches Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräuschimmissionsmessung an einer 1-MW-Windkraftanlage (Typ Nordex N54) durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass „die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windkraftanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen". Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall. Im Ergebnis werden keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen erwartet.

Zu Infraschallthematik führt der **Windenergie-Erlass NRW**[19] folgendes aus:

Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand, der mit der Fachinformation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 03.08.2012 bestätigt wurde, liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand ist bei diesen Pegeln von keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab.

Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im Juni 2014 vom Bundesumweltamt veröffentlichten Literaturrecherche „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den Windenergieanlagen emittieren.

Auch ein aktuelles Faktenpapier[20] kommt zu ähnlichen Ergebnissen: *Nach dem aktuell gesicherten Stand des Wissens treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen. Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Auch das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014 fest:*

[19] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (11/2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

[20] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (12/2015): Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall

„Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen wurden nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohnern bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteilte das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Diese Einschätzung entspricht auch mit einem aktuellen Urteil des Hessischen VGH (Urteil vom 26.09. 2013, Az. 9 B 1674/13): Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.

b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten WKA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil vom 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

  Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es allerdings noch keinen gesicherten Maßstab. Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkungen ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3).

- **Discoeffekt:** Bei ungünstigem Einfallswinkel des Sonnenlichts auf die sich bewegenden Rotorblätter kam es vor geraumer Zeit noch zu Reflexionen von Sonnenstrahlen („Discoeffekt“). Bei den heute verwendeten matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion praktisch ausgeschlossen werden.

- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

  Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 ± 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

  Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

  Bezüglich der Nachtbefeuerung sind gegenwärtig schon Verringerungen der Lichtemissionen möglich bzw. werden geprüft. So kann die zuständige Luftfahrtbehörde im Einzelfall bestimmen, dass bei einem Windpark nur die Anlagen an der Peripherie, nicht aber die innerhalb des Windparks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung bedürfen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann untereinander zu synchronisieren. Weiterhin werden gegenwärtig Techniken erprobt, dass sich die Nachtbefeuerung erst bei Annäherung eines Luftfahrzeugs automatisch einschaltet (Transpondertechnik).

11.3 Höhenentwicklung und Nachbarschaft

Die Fernwirksamkeit der Anlagen ist aufgrund der weiteren technisch-optischen Belastungen des Landschaftsraums heute etwas anders zu beurteilen, als noch vor einigen Jahren. Bestehende Anlagen im Umfeld des Stadtgebiets belegen, dass Höhensprünge von 100 m auf rund 130 m bis 150 m für das **weitere** Umfeld nicht so gravierend sind, wenn gliedernde Baumreihen, Wälder etc. vorhanden sind und sofern es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt. Im **engeren** Umfeld bis zu etwa 1 km Distanz können Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen und Gärten teilweise ganz massiv von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein.

Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW[21] vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Bauantrag ist die Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis berechnen lässt.

Als Anhaltswert für Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnnutzungen wird auf das Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09* verwiesen, das in einem konkreten Fall die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohnhaus (auch) im Außenbereich festgestellt hat. In dem zur Orientierung herangezogenen o.g. Urteil hat das OVG an seiner bisherigen Rechtsprechung zur optischen Bedrängung von Windkraftanlagen (WKA) festgehalten. Die Prüfung kann konkret zwar nur unter Würdigung aller Einzelfallumstände erfolgen, wobei sich aber grobe Anhaltswerte prognostizieren lassen:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WKA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.
- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das o.g. Urteil wird verwiesen.

In der Prinzipskizze wird der o.g. Maßstab zur Bewertung von zwei- bis dreifachen Abständen verdeutlicht. Zusammenfassend werden danach drei Sachverhalte unterschieden:

1. Anlagenhöhen von 100 m wären danach schon bei einer Entfernung von 300 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, gleichwohl ist jeder Einzelfall zu prüfen.
2. Anlagenhöhen von bis zu 150 m liegen bei einer Entfernung von 450 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, von 400 m zur Grenze einer Konzentrationszone (= Faktor 2,66) ist eine zunehmend intensivere Einzelfallprüfung zwingend erforderlich.
3. Anlagenhöhen von 180 m in nur 400 m Entfernung (oder noch geringer) zu einem Wohnhaus sind danach außerordentlich kritisch und allenfalls nur in ganz besonderen Situationen vertretbar (einheitlicher Grundstückseigentümer, gemeinsame Interessenlage).

[21] OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

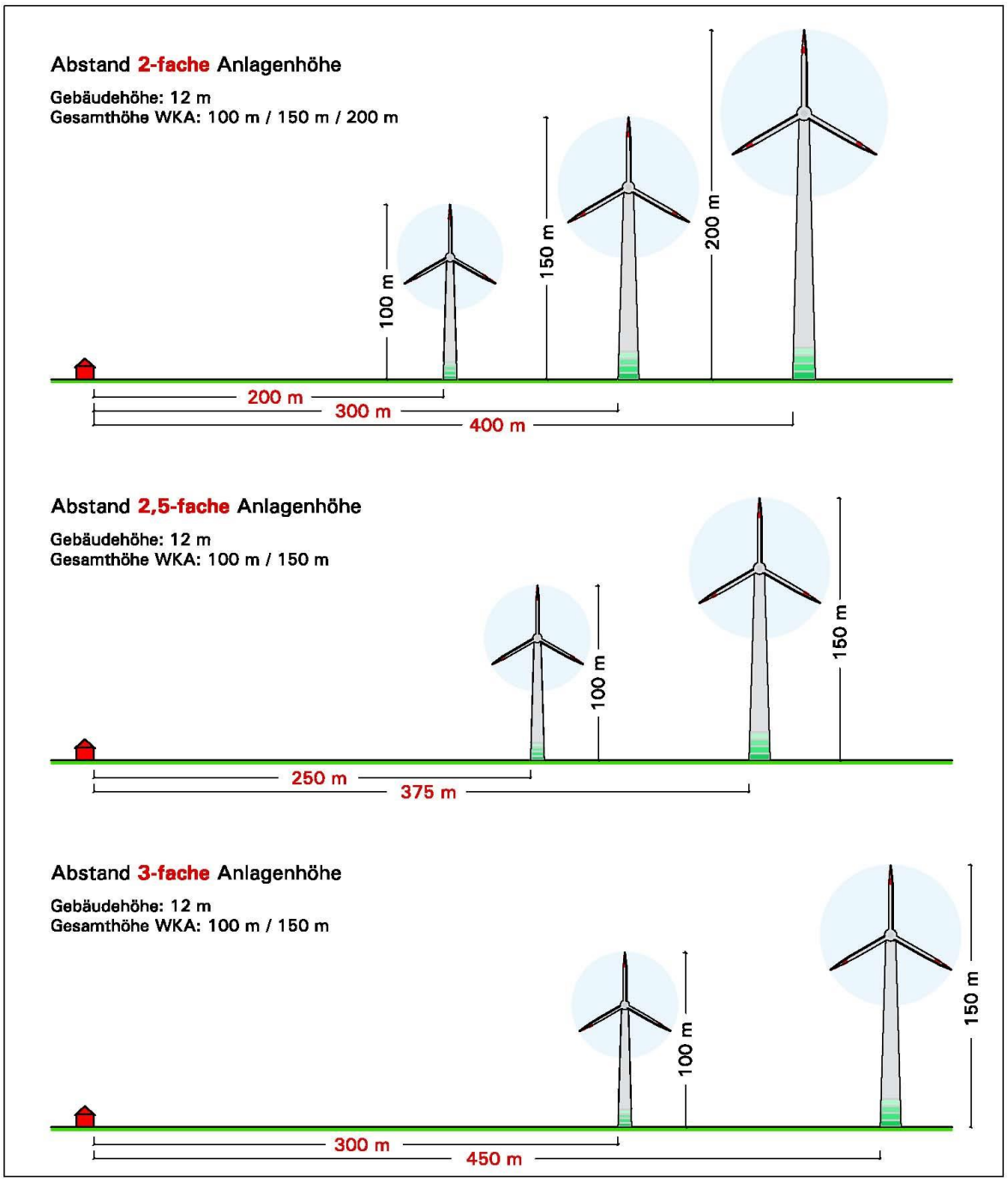

Skizze 1: Optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen – Größenordnungen in der Rechtsprechung

Die Darstellungen zeigen die enormen Größenunterschiede und die unterschiedlichen Wirkungen je nach Anlagenhöhe im Verhältnis zu einem betroffenen Wohnhaus. Im Einzelfall ggf. besonders zu berücksichtigen ist die Lage der Objekte zueinander. Bei einem im Osten bis Norden der Windkraftanlage gelegenen Wohnhaus können z.B. die häufig nach Süden bis Westen ausgerichteten Wohn-/Freiräume außerordentlich kritisch betroffen sein. Andererseits können bei Hofstellen Scheunen und Nebengebäude eine Abschirmung darstellen.

11.4 Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die bestehende Natur-/Kulturlandschaft in ihrer Eigenart verändert. Sie überragen aufgrund ihrer Dimensionen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) natürliche Elemente wie Baumreihen, Wälder etc., aber auch kulturelle Elemente wie Kirchtürme, Industriebauten etc. um ein Vielfaches. Neben der Größe moderner Windenergieanlagen führt auch die Drehbewegung des Rotors oftmals zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die Präsenz im Landschaftsraum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Tageszeitraum sondern, durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuerung, auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht. Allerdings ist die Fernwirksamkeit 150 m bis 200 m hoher Windenergieanlagen durch Gewöhnungseffekte, aufgrund der auch im Binnenland zunehmenden Anlagenzahl, und das Umdenken in der Bevölkerung hinsichtlich regenerativer Energieerzeugung heute anders zu beurteilen als noch vor 10 Jahren.

Die Rechtsprechung setzt voraus, dass für eine Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01).

Die Bewertung des Landschaftsbilds wird durch die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen erschwert. Die Empfindlichkeit der Landschaftsräume, die für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell in Fragen kommen, können anhand der nachfolgenden Kriterien

- **Vielfalt** (Visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.)
- **Eigenart** (Erscheinungsbild, Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft; hierbei sind sowohl natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (z.B. Steinformationen, Waldbereiche etc.) als auch historische Bauten oder die kulturhistorische Nutzung der Landschaft zu berücksichtigen)
- **Schönheit** (Ergebnis der beiden Kriterien *Vielfalt* und *Eigenart*; unterliegt der subjektiven und individuellen Wahrnehmung des Einzelnen)

beurteilt und miteinander verglichen werden.

In weiten Teilen wird das Landschaftsbild in Bad Salzuflen durch ein (leicht) welliges Relief und der typischen parkähnlichen Landschaft in Ostwestfalen-Lippe mit der weit verbreiteten Streubebauung, einzelnen Waldbereichen und straßen- bzw. grabenbegleitenden Hecken geprägt. Es gibt jedoch zwei Raumeinheiten im Stadtgebiet, die für sich jeweils ein Alleinstellungsmerkmal darstellen. Zum einen handelt es sich um einen bewaldeten Höhenzug, der sich nordöstlich der Kernstadt Bad Salzuflen entlang zieht und dann im Stadtgebiet Lemgo endet. Zum anderen ein leicht erhöht liegender, überwiegend ackerbaulich genutzter Bereich zwischen dem Stadtzentrum Bad Salzuflen und den Ortsteilen Lockhausen und Werl Aspe, der nur wenige gliedernde Elemente, wie Waldbereiche, Baumreihen und Heckenstrukturen aufweist. Hier bestehen keine Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen oder höhere Gewerbebauten. Zu Details wird auf Kapitel 7 verwiesen.

Der Eingriff in den Landschaftraum bzw. das Landschaftbild kann durch Bündelung von mehreren Anlagen in einer Konzentrationszone, bzw. durch Einzelanlagen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, verringert werden. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Bereichen des Stadtgebiets anzustreben, die bereits durch

- Autobahnen/Fernstraßen
- Hochspannungsleitungen
- Windenergieanlagen, Sendemasten, Funktürme etc.
- Großflächige Industrie-/Gewerbegebiete
- Großflächige Einkaufs-/Freizeitanlagen

vorbelastet sind.

Darüber hinaus ziehen größere langsam laufende Windenergieanlagen den Blick des Betrachters weniger stark auf sich als kleinere schneller laufende Anlagen. Letztere wirken als Unruheelement in der Landschaft.

11.5 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit (Regen bzw. Nebel) und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es an den Rotorblättern einer Windenergieanlage zur Eisbildung kommen. Durch Antauen, Biegung und Drehbewegung der Rotorblätter können Eisstücke unterschiedlicher Größe herunterfallen bzw. in Drehrichtung abgeworfen werden. Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes *Windenergy Produktion in Cold Climates* wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen einen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Zur Vermeidung von Eiswurf können Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden.

Darüber hinaus wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

11.6 Brandschutz

Gemäß Windenergieerlass NRW (2015) ist für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, § 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW. Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Anlagenbrands bzw. eine Ausweitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind (z.B. angrenzende Waldflächen), sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung etc.) wei-

tere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen, Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen etc. Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten.

11.7 Wasserwirtschaft

Die Wasserversorgung in Bad Salzuflen geht, aufgrund des Kurbetriebs, über die übliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser hinaus. Um die durch den Bau sowie den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglichen auftretenden hydrogeologischen Risiken abschätzen zu können hat die Stadt eine hydrogeologischen Beurteilung[22] der zum Vorentwurf dieser 129. Änderung des FNP vorgelegten Flächenkulisse an Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie beauftragt. Im Zuge dieser hydrogeologischen Bewertung werden insbesondere Standorte im Bereich vorhandener sowie geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete berücksichtigt.

Aufgrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen ist aus fachlicher Sicht der Bau derartiger Anlagen riskanter, als deren langjähriger Betrieb. Grund hierfür sind die für den Betrieb kaum mehr eingesetzten wassergefährdenden Stoffe sowie das generell immer kleiner werdende Gesamtvolumen an Hydraulikflüssigkeiten und sonstigen flüssigen Betriebsstoffen. Der Trend zu immer höheren Anlagen bedingt jedoch umfangreichere Gründungen, auch Lagerflächen- und Wegebau stellen einen Eingriff in den Untergrund dar. Diese Sachverhalte wurden im Rahmen der Gefährdungsabschätzung berücksichtigt.

Aus Sicht des Gutachters erfüllt die **Potenzialfläche 1.1** die Anforderung an ein „hartes Tabukriterium“ gemäß Windenergieerlasses NRW, da sie innerhalb der Zone II des zukünftigen Wasserschutzgebietes *Wüsten* liegt. Darüber hinaus liegt sie auch innerhalb des qualitativen Schutzbereiches (Zone 3) des geplanten *Heilquellenschutzgebiets Bad Salzuflen*.

Aufgrund der Reduzierung der vorhandenen Grundwasserüberdeckung durch Baumaßnahmen für Anlagenfundamente wird zum Schutz relevanter wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserressourcen empfohlen auf die **Potenzialflächen 1.4, 5.1 und 5.4** zu verzichten. Der Gutachter geht von einem sehr hohen Gefährdungspotential für die Wasserschutzgebiete *Bad Salzuflen-Retzen* und *Wüsten* aus.

Für den Fall einer weiteren Berücksichtigung der **Potenzialflächen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.3 und 5.2** im Rahmen der vorliegenden Planung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein umfassender hydrogeologischer Sicherheitsplan

[22] Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH (02/2016): Hydrogeologische Gefährdungsabschätzung von Potenziellen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Bad Salzuflen

zu erarbeiten. Darüber hinaus dürfen die voraussichtlich erforderlichen, umfassenden Voruntersuchungen der **Potenzialflächen 2.1, 2.2 und 2.3** keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ergeben.

Die **übrigen Potenzialflächen** erscheinen aus Sicht des Fachgutachters im Hinblick auf den allgemeinen sowie den spezifischen (wasserwirtschaftlichen) Grundwasserschutz für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Auf die Ausführungen der hydrogeologischen Gefährdungsabschätzung wird ausdrücklich verwiesen.

Hinweis:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sind Kontaminationen des Bodens zu vermeiden. Leckagen/Tropfverluste sind mit geeigneten Mitteln zu binden. Diese Bindemittel sind nach Gebrauch aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

11.8 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Sämtliche Konzentrationszonen liegen vollständig oder in Teilen im Bereich **schutzwürdiger Böden**. Zu Details bzw. zur räumlichen Abgrenzung wird auf den Umweltbericht, Kapitel 2.5 verwiesen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind abhängig von der konkreten Projektplanung und können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend ermittelt werden. Zudem ist zu prüfen, ob der schutzwürdige Boden in der Örtlichkeit noch vorhanden ist, oder bereits durch maschinelle Bearbeitung und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln überprägt wurde. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt, bewertet und ggf. kompensiert.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden erfolgen in erster Linie durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen im Bereich von Maststandorten, Kranaufstellflächen und erforderlichen Zufahrten, die teilweise zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens führen. Aufgrund der z.T. hohen Bodenwertigkeit sind die Grundsätze einer flächensparenden Projektplanung besonders zu berücksichtigen. Die Aufstellflächen für die Montage der Windenergieanlage sind nach dem Aufbau zu rekultivieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf benachbarten Flächen zu vermeiden. Befestigungen mit Schotter sind durch Geotextilien vom unterliegenden Boden zu trennen. Eventuell notwendige Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

11.9 Altlasten und Kampfmittel

Im Altlastenkataster des Kreises Lippe sind innerhalb der Potenzialflächen 1.5, 2.2 und 2.4 Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen verzeichnet. Als Konzentrationszonen II, IV und V sind sie auch Teil der Flächenkulisse zur Offenlage. Mögliche Betroffenheiten von Altlastenflächen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann stehen Standort, Anlagenhöhe etc. fest. Ggf. ist im Einzelfall auch die Verschiebung von Standorten aus Gründen bestehender Bodenbelastungen (Altlasten) erforderlich.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (Kreis Lippe, FB 4.3 Immissions-/Bodenschutz) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

Erkenntnisse hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung der Potenzialflächen sind bislang nicht vorhanden. Generell gilt, dass Bodenarbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist, sofern Erdaushub bei der Durchführung von Baumaßnahmen außergewöhnliche Verfärbungen aufweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

11.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturdenkmale

a) Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der (historische) Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist - wie der der „Beeinträchtigung" - ein, der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender, unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmalen zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: „Eine Beeinträchtigung liegt … vor, wenn … die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter ausübt, … geschmälert wird. D.h. … nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an

dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ..." (vgl. o.g. Urteil, Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11**).**

Die gleiche Auffassung vertritt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741): Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Das OVG Lüneburg führte in seiner Entscheidung vom 10.07.2008 (Az. 12 ME 389/07) aus, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege öffentliche Aufgaben sind. Demnach wirken die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei der Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben zwar mit, zuständig für die Erhaltung von Kulturdenkmälern sind jedoch die Denkmalschutzbehörden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt eine fachliche Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege. Demnach kann der Eigentümer die Belange des Denkmalschutzes nicht als eigene Rechte wahrnehmen und daraus einen Schutzanspruch vor Beeinträchtigungen durch Dritte ableiten.

Im Ergebnis sind in erster Linie die Eigentümer verpflichtet, Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Diese Pflichten sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Sinne von Art. 14(2) GG**.** Denkmalpflege ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, der nur durch die Inpflichtnahme des Eigentümers des Grundstücks Rechnung getragen werden kann. Aus der im kulturstaatlichen Interesse liegenden Erhaltungspflicht des Eigentümers folgt jedoch nicht zugleich, dass sich dieser spiegelbildlich auf ein ihn schützendes Beeinträchtigungsverbot berufen kann.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein. Im Stadtgebiet Bad Salzuflen sind viele kleinere Baudenkmäler (Hofstellen, Heuerlingshäuser etc.) durch umliegende Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft im Stadtgebiet kaum wahrnehmbar.

Ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich des Immissionsschutzes sieht das Gericht nicht. *Schutzgegenstand des Denkmalrechts ist nicht die Wohnnutzung von Denkmalen, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Dieses umfasst dessen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus künstlerischen, wissenschaftlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen.* (OVG Münster, Urteil vom 12.02.2013, Az. 8 A 96/12)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Boden- oder Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens getroffen. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes dann gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Windenergieanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in die gewachsene Kulturlandschaft mit naturräumlichen Strukturen bis 30 m Höhe und mit maximalen Bauhöhen von 30 bis 50 m dar. Derartige Eingriffe sind allerdings mit der Privilegierung über § 35 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen worden.

Innerhalb der Potenzialflächen sind keine denkmalgeschützten Gebäude bekannt. Die Potenzialfläche 3.1 grenzt jedoch direkt an den historisch bedeutsamen Bismarkturm, auch die Potenzialflächen 3.2 und 3.3 liegen in unmittelbarer Nähe. Im Osten des Stadtgebiets, zwischen den Potenzialflächen 2.2, 2.3, 2.5 und 4.4 liegt, mitten im Wald auf einer Hügelkette zwischen dem Staatsbad Salzuflen und der Alten Hansestadt Lemgo, der denkmalgeschützte Fachwerkbau der Kirche *Bergkirchen* aus dem Jahr 1850. Im Bereich des *Ritterguts Papenhausen* ist lediglich das ehemalige Wohnhaus/Försterhaus als Baudenkmal ausgewiesen, dieses steht leer und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand.

Da einige der o.g. Potenzialflächen nicht mehr Bestandteil der Flächenkulisse zur Offenlage sind, geht die Stadt Bad Salzuflen davon aus, dass die Belange des Denkmalschutzes auf Ebene des Flächennutzungsplans ausreichend berücksichtigt wurden.

Mögliche Betroffenheiten von Denkmälern werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann stehen Standort, Anlagenhöhe etc. fest. Ggf. ist im Einzelfall auch die Verschiebung von Standorten aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich.

b) Bodendenkmale

Für die Potenzialflächen 6.4 und 7.3 liegen Hinweise über archäologische Fundplätze unbekannter Ausdehnung vor. Zur Offenlage werden beide Flächen als Konzentrationszonen VIII und IX im Flächennutzungsplan dargestellt. Sollten in diesen Bereichen zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen errichtet werden, so sind archäologische Untersuchungen unumgänglich. Auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

Im Fall von Erdarbeiten ist das Lippische Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold frühzeitig von deren Beginn zu benachrichtigen. Die Kosten einer archäologischen Untersuchung gehen entsprechend des DSchG NRW zu Lasten des Bauträgers.

c) Naturdenkmale

Im Bereich des Ritterguts Papenhausen ist eine 1.000-jährige Eiche als Naturdenkmal verzeichnet.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen in § 28(2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Naturdenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Schutzes eines Naturdenkmals Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

11.11 Naturschutz und Landschaftspflege

Windenergieanlagen sind wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen wird daher kein Baurecht neu gegeben, sondern die Privilegierung auf bestimmte Bereiche des Stadtgebiets beschränkt. Dennoch werden durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens hat die Stadt Bad Salzuflen die wesentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes bereits berücksichtigt. Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestaltet sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans als schwierig, da gegenwärtig noch keine Informationen vorliegen, ob und auf welchen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden.

Das BVerwG führt hierzu in seinem Urteil von 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) aus: *„Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung … vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.“*

Da gegenwärtig keine Angaben zu konkreten Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszonen (und somit zur aktuellen Nutzung der einzelnen Flächen), zur Anlagengröße/-höhe, zum Flächenverbrauch für Fundament, Zufahrt, Leitungstrassen etc. vorliegen, entscheidet sich die Stadt Bad Salzuflen - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - die Eingriffsbewertung/-bilanzierung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

11.12 Artenschutzrechtliche Prüfung

Entsprechend der europäischen Vogelschutz-Richtlinie und des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) muss bei Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Hierbei handelt es sich um folgende Wirkfaktoren:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern;
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren;
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte und hierdurch bedingt Lebensraumverluste;
- Lebensraumverluste am WEA-Standort.

Neben den o.g. genannten Wirkfaktoren kann es zudem durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu Lebensraumverlusten einzelner Arten am WEA-Standort kommen (Reichenbach & Handke, 2006). Im Zuge der Baufeldfreimachung ist auch die Tötung einzelner planungsrelevanter nicht windkraftsensibler Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Auswirkungen sind jedoch vorhabenspezifisch und können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend beurteilt werden, dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuholen.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials der Suchräume bezüglich des besonderen Artenschutzes wurden im Jahr 2013 **avifaunistische Kartierungen** durchgeführt. Der Untersuchungsrahmen in den jeweiligen Suchräumen wurde in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe festgelegt. Die Erfassungen konzentrierten sich dabei auf tagaktive windenergieempfindliche Vogelarten und Bodenbrüter des Offenlands. Um die nachtaktiven Arten zu erfassen, fanden nachts weitere Begehungen statt. Darüber hinaus wurde das Rotmilankataster des Kreises Lippe, die Ornithologischen Sammelberichte für den Kreis Lippe und weitere Quelle ausgewertet.

Für die Ermittlung des potenziellen Artenspektrums der Fledermauspopulation wurden sowohl Bewertungen des Habitatpotenzials vorgenommen als auch eigene Erfassungen durchgeführt. Hierzu wurde die Flächenkulisse der Potenzialabschätzung und zusätzlich ein 100 m breiter angrenzender Streifen am Tage auf potenziell für Fledermäuse geeig-

nete Strukturen abgesucht. Zusätzlich erfolgten zwei Detektorbegehungen zur Zugzeit im August und September 2013, um die reine Potenzialabschätzung zu ergänzen.

Die Ergebnisse der Kartierungen und deren Interpretation in Bezug auf die vorliegende FNP-Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wurden im Rahmen des Artenschutzbeitrags[23] aufbereitet, auf den ausdrücklich verwiesen wird.

a) Avifauna

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt für die windenergiesensiblen Vogelarten zu folgendem Ergebnis:

Baumfalke: Im Jahr 2013 bestand ein Brutverdacht im Bereich zwischen Lockhausen und Werl-Aspe. Auch im Jahr 2014 wurde in diesem Bereich ein Revier des Baumfalken bestätigt. Da die Potenzialflächen in diesem Bereich nicht mehr Teil der Flächenkulisse zur Offenlage sind, können für diesen Bereich artenschutzrechtliche Konflikte derzeit ausgeschlossen werden.

In den ornithologischen Sammelberichten für den Kreis Lippe im Jahr 2014 wird ein Brutpaar des Baumfalken ca. 3 km südöstlich der geplanten Konzentrationszone VIII beschrieben. Auch hier können derzeit artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden, da der Brutplatz weit außerhalb des von der LAG VSW (2015) empfohlenen Schutzabstands von 500 m zu o.g. Konzentrationszone liegt.

Eine vertiefende Prüfung dieser Art ist daher nach derzeitiger Kenntnis nicht erforderlich.

Kiebitz: Diese Art kommt im Stadtgebiet sowohl als Brutvogel, als auch als Rastvogel vor. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2013 erfolgte der Nachweis einer Brutkolonie in der Konzentrationszone IX. Darüber hinaus erfolgte in dem Zeitraum 2014 bis 2016 ein Brutnachweis/Brutverdacht in den Konzentrationszonen VII, VIII und IX. Als Durchzügler bzw. Rastvogel erfolgte ein Nachweis in der Konzentrationszone IX und im Bereich Knetterheide, Ortsteil Werl-Aspe. Da die Art auf Windenergieanlagen mit einem Meideverhalten reagiert und der Brutbestand insgesamt stark abgenommen hat, ist eine vertiefende Prüfung dieser Art erforderlich.

Mäusebussard und **Turmfalke:** Beide Vogelarten sind im gesamten Stadtgebiet mehr oder weniger gleichmäßig verteilt und konnten in allen untersuchten Gebieten nachgewiesen werden. Nach dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ ist hier die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Eine vertiefende Prüfung dieser Arten ist nicht erforderlich.

Rohrweihe: Die Rohrweihe konnte im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht erfasst werden, jedoch gibt es im ornithologischen Sammelbericht 2014 einen Bruthinweis im Untersuchungsgebiet der geplanten Konzentrationszone VIII.

[23] Kortemeier und Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (04/2016): Stadt Bad Salzuflen 129. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Salzuflen Artenschutzbeitrag

Da der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Fläche gegenwärtig nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung dieser Art erforderlich.

Rotmilan: Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung (2013) konnte ein sicheres Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet der Konzentrationszonen III – VI sowie VIII nachgewiesen werden. Darüber hinaus liegen aus den Jahren 2014 bis 2016 Brutnachweise aus dem Umfeld der Konzentrationszonen I, II, VII, VIII und IX vor. Andere Quellen berichten von Brutrevieren oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitaten im Umfeld bzw. in Teilflächen nahezu aller hier betrachteter Konzentrationszonen (I – IX). Daher kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Flächen derzeit nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung dieser Art ist erforderlich.

Schwarzmilan: Diese Vogelart wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht erfasst. Aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung kam jedoch der Hinweis auf ein Brutvorkommen in 2014 im Bereich der damaligen Potenzialflächen 5.3. Diese Potenzialfläche entfällt zur Offenlage aufgrund der Lage im Landschaftsraum *Höhenrücken/grünes Band.* Weitere Hinweise zu einem Vorkommen dieser Vogelart im Stadtgebiet liegen nicht vor. Im Ergebnis ist eine vertiefende Prüfung dieser Art nicht erforderlich.

Uhu: Der Uhu konnte in den Konzentrationszonen IV und VI nachgewiesen werden, ein Brutplatz ist jedoch nicht bekannt. Die Daten der letzten Jahre deuten jedoch auf ein Uhu-Revier im sog. „Volkhauser Wald“ hin. Darüber hinaus ist ein Brutvorkommen im Bereich des Steinbruchs Lemgo, etwa 1.500 m westlich der Konzentrationszone II, bekannt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko liegt insbesondere im Zuge der vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 - 100 m) vor, was bei Abständen einzelner Konzentrationszonen von weniger als 1.000 m zu den Brutstandorten, ein Zulassungshindernis darstellt. Da der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit insbesondere für die Konzentrationszonen IV und VI nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung dieser Art erforderlich.

Wachtel: Diese Vogelart wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht erfasst. Aus den Ornithologischen Sammelberichten (2013) gehen jedoch Hinweise über Vorkommen der Wachtel im Bereich der Konzentrationszone IX hervor Brutnachweise konnten hierbei jedoch nicht erbracht werden. Da die Art auf Windenergieanlagen mit einem Meideverhalten reagiert, kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Fläche derzeit nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung dieser Art ist erforderlich.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist es **grundsätzlich möglich, dass für die Vogelarten Kiebitz, Rotmilan, Rohrweihe, Uhu und Wachtel die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt.**

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass die ökolo-

gische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Die vertiefende Art-für-Art-Analyse der möglicherweise betroffenen Arten kommt zu folgendem Ergebnis:

Kiebitz: Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte und die Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. Auch wenn sich die erfassten Brutkolonien zurzeit noch außerhalb des artspezifischen Meideabstands gegenüber WEA befinden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die geplanten Konzentrationszonen VII – IX ein *mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko* durch brütende Kiebitze besteht. Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf rastende bzw. durchziehende Kiebitze können ebenfalls für die Konzentrationszone IX eintreten. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind möglicherweise CEF-Maßnahmen erforderlich.

Rohrweihe: Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die für eine Beurteilung erforderlichen Details wie Standort, Anlagenhöhe etc. nicht bekannt. Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, kann daher erst im Einzelfall im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erfolgen. Der Artenschutzbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art signifikant erhöhten Kollisionsrisiko im Bereich der Konzentrationszone VIII zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse ggf. nur mit sehr hohem Aufwand oder u.U. gar nicht überwunden werden können. Für die genannte Fläche besteht insofern ein *hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial* in Bezug auf das Kollisionsrisiko. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.

Rotmilan: Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte und die Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für den Rotmilan in den Teilflächen I – II sowie V – IX mit einem für die Art signifikant erhöhten

Kollisionsrisiko zu rechnen. Die Zulassungshindernisse können ggf. nur mit sehr hohem Aufwand oder u.U. gar nicht überwunden werden. Für die genannten Teilflächen besteht insofern ein *hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial*. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich

Uhu: Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die für eine Beurteilung erforderlichen Details wie Standort, Anlagenhöhe etc. nicht bekannt. Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, kann daher erst im Einzelfall im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erfolgen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist insbesondere in den geplanten Konzentrationszonen IV – VI mit einem *hohen Konfliktpotenzial* zu rechnen. Die Zulassungshindernisse können ggf. nur mit sehr hohem Aufwand oder u.U. gar nicht überwunden werden. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.

Wachtel: Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte und die Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. Auch wenn für die hier betrachtete Wachtel-Beobachtung keine Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die Konzentrationszone IX wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.

b) Fledermäuse

Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für die Artengruppe der **Fledermäuse** für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ermitteln und bewerten zu können, wurden im Herbst 2013 Fledermaus-Potenzialabschätzungen auf Grundlage des ersten Planungsansatzes vorgenommen. Zur Ermittlung des potenziellen Artenspektrums wurden sowohl Bewertungen des Habitatpotenzials für Fledermäuse vorgenommen als auch eigene Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt. Hierzu wurden die Windvorrangflächen und angrenzende Bereiche am Tage auf potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen abgesucht. Das Artenspektrum wurde anhand der Habitateignung des Untersuchungsraums sowie anhand der Lage im räumlichen Zusammenhang zu übergeordneten Raumstrukturen abgeschätzt. Zusätzlich erfolgten zwei Detektorbegehungen zur Zugzeit im August und September 2013, um die reine Potenzialabschätzung durch direkte Artnachweise zu ergänzen. Darüber hinaus sind Daten von Fledermausvorkommen im Untersuchungsraum bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe, der Biologischen Station Lippe sowie bei den örtlichen Naturschutzverbänden NABU und BUND einbezogen worden.

Aus der **Vorprüfung** geht hervor, dass für die im Stadtgebiet vorkommenden Fledermausarten *Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus* und *Mückenfledermaus* ein *signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko* grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann: Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintreten kann. Somit bedarf es einer **vertiefenden Betrachtung (Stufe II):**

Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. In allen untersuchten Gebieten wurden Aktivitäten WEA-empfindlicher Fledermausarten nachgewiesen oder sind dort sehr wahrscheinlich. Entsprechend der faunistischen Untersuchungen ergibt sich insbesondere für die Konzentrationszone IV ein *hohes Konfliktrisiko*. Entsprechend dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten sowie einem begleitenden Gondelmonitoring wirksam vermieden werden.

c) Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sog. „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten mit berücksichtigten.

Beeinträchtigungen der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind auf der FNP-Ebene nicht erkennbar. Betroffenheiten können sich ggf. im konkreten Einzelfall ergeben. Eine Prüfung kann daher nur im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

d) Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Sofern ein Windenergie-Projekt oder ein Zusammenwirken mehrerer Windenergie-Projekte die Habitatfunktion beeinträchtigt, ist es durch eine passive Umsiedlung in Folge von Optimierungs- bzw. Neuanlagen von Habitaten abseits des Wirkraums möglich, die ökologischen Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten. Durch die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA und einer damit verbundenen Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche ist es möglich, Kollisionen zu vermeiden.

Die Betroffenheit der einzelnen Arten hängt von der konkreten Projektplanung ab, daher können Art und Umfang der Maßnahmen nicht auf der Ebene des FNP festgelegt werden. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abzustimmen. Im Folgenden werden jedoch mögliche Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung von kollisionsbedingten Tötungen oder zum Ausgleich von Lebensräumen erforderlich werden können:

- **Gestaltung des Mastfußbereichs**

  Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, sollte das direkte Umfeld der WEA so gestaltet werden, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden (Anlage der Mastfuß- Umgebung als Schotterfläche).

- **Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten**

  Um die Flugaktivität von kollisionsgefährdeten Greif- und Eulenvögel (Rohrweihe, Rotmilan und Uhu) aber auch anderer störempfindlichen Arten außerhalb des Kollisionsbereiches zu lenken, werden neue attraktive Jagd- bzw. Nahrungshabitate außerhalb des Gefahrenbereiches geschaffen bzw. als (Teil-) Lebensraum aufgewertet.

- **Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der WEA**

  Aufwertung und Optimierung neuer Bruthabitate oder essenzieller Rast- und Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang durch entsprechende lebensraumgestaltende Maßnahmen, wie Beruhigung des potenziellen Horststandorts, Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland/ Extensivacker, Anlage von Ackerbrachen, Gewässerrenaturierung etc.

- **Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland**

  Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt. Maßnahmen hierfür sind zeitlich eingeschränkte Mahd, verringerte Mahdhäufigkeit, Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger und Pflanzenschutzmittel etc.

- **Optimierung von Ackerstandorten**

  Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen extensiviert bzw. angepasst. Maßnahmen hierfür sind z.B. die Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen, doppelter Reihenabstand im Getreide etc.

- **Fledermausfreundliche Abschaltung und Monitoring**

  Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04. - 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/s) in Gondelhöhe, Temperaturen >10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden. Dabei müssen alle Kriterien zugleich erfüllt sein. Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring erforderlich.

  Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Erfassung, die in der Gondel der WEA installiert werden. Das Gondelmonitoring erstreckt sich dabei über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse zu erfassen. In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks verschieden, sodass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können.

  Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen i.d.R. im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Unter-

suchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt. Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

e) Fazit

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.Ne) kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Der Themenkomplex *Artenschutz/ planungsrelevante Arten* verliert somit auf der Ebene des Flächennutzungsplans an Bedeutung. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert.

In seinem aktuellen Urteil vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12.NE) führt das OVG Münster aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

„Den "wahren" Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten. Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Die Ermittlung der realen Situation gehört - sofern erforderlich - grundsätzlich in das bauaufsichtliche oder immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren …“ (vgl. Rd.-Nr. 175).

Unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag aufgezeigten Konflikte und Lösungsmöglichkeiten sowie der vorgenannten Rechtsprechung geht die Stadt Bad Salzuflen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon aus, dass in den nunmehr im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen Windenergieanlagen grundsätzlich errichtet werden können.

11.13 Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Im Rahmen der 129. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB durchgeführt, welche die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet.

Wie im Entwurf des **Umweltberichts**[24] für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch die vorliegende Planung zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Die Auswirkungen sind jedoch im Wesentlichen auf die einzelnen Konzentrationszonen und deren direktes Umfeld begrenzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand können

[24] Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (04/2016): 129. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Salzuflen „Windkraft“ - Umweltbericht nach § 2a BauGB

erhebliche Beeinträchtigen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist z.T. mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Im konkreten Einzelfall können diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten) oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ggf. auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Die Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen von 150 m und mehr führt dazu, dass diese technischen Bauwerke nahezu aus dem gesamten Stadtgebiet einsehbar sind. Zudem ziehen derartige Anlagen durch die Drehbewegung des Rotors die Blicke auf sich. Für das Schutzgut Landschaft inkl. der Erholungsfunktion sind daher in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

Im Rahmen der Potenzialanalyse und den weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der Begründung, des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bereits die Standorte im Stadtgebiet ermittelt, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur in diesen Konzentrationszonen zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der dann vorliegenden Projektplanung detailliert geprüft. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

11.14 Windenergienutzung im Wald

Der **Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW**[25] formuliert als Ziel eine verstärkte Windenergienutzung im Wald: *„Forstwirtschaftliche Waldflächen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. […] In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. In diesen Gebieten ist in der Regel davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen auch außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.“* (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme). In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-3 werden Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % als *waldarm* definiert.

[25] Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 09/2015

Im **Regionalplan**[26] wird eindeutig vorgegeben, dass gemäß den Ausführungen in **Ziel 5** Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Nach Auffassung der Bezirksregierung hat das Urteil des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az.: 10 D82/13.NE) keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf die Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold. Das Raumordnungsziel (Ziel 5) des gültigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan Sachlicher Teilabschnitt — Nutzung der Windenergie" („GEP Windenergie 2000") zur Inanspruchnahme von Wald für die Nutzung der Windenergie bleibt weiterhin maßgeblich.

Der für die Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold zuständige 2. Senat des OVG Münster hat, im Gegensatz zur o.g. Entscheidung des 10. Senats, in seiner Rechtsprechung bislang keine rechtlichen Bedenken gegen die Raumordnungsziele für „Windenergie im Wald" im Regierungsbezirk Detmold erhoben. Eine Änderung der nicht einmal drei Jahre alten Rechtsauffassung des 2. Senats ist derzeit nicht erkennbar, wenngleich auch nicht auszuschließen. Selbst wenn der 2. Senat die Rechtsprechungslinie des 10. Senats übernehmen sollte, eröffnet der „GEP Windenergie 2000" mit seinen Zielsetzungen die Möglichkeit einer planerhaltenden Auslegung durch das Gericht. Darin unterscheidet sich der hiesige Plan vom „GEP Teilabschnitt Emscher-Lippe", welcher vom 10. Senat des OVG Münster für unwirksam erklärt wurde.

Der **Windenergieerlass 2015**[27] führt zu dieser Thematik aus: Die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Waldflächen können unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 22.09.2015 (10 D 82/ 13.NE) dadurch erfüllt werden, dass in einem Planungskonzept für das Gemeindegebiet nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Weiterhin muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Deshalb eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung insbesondere Kahlflächen, die aufgrund von Schadensereignissen entstanden sind. Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.

Der **Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW**[28] führt aus, dass in waldarmen Gebieten (Waldanteil < 15 % des Stadtgebiets im Verdichtungsraum bzw. < 25 % im ländlichen Raum) die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund steht. In Kommunen mit einem Waldanteil von < 15 % kommt eine Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht in Betracht. Hier ist davon auszugehen, dass auf den übrigen Flächen im Stadtgebiet ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie gefunden werden können.

[26] Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -

[27] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (11/2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

[28] MKULNV (2012): Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW

Der Waldflächenanteil im weitgehend ländlich geprägten Stadtgebiet Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 %. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldbereichen kommt somit in der Regel nicht in Frage.

Ergebnis der Abwägung: Im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sind nach dem Urteil des OVG NRW vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE Waldflächen grundsätzlich **keine** harten Tabuzonen (mehr). Gegen dieses Urteil hat die Stadt Haltern am See Berufung eingelegt. Aus dem Urteil des OVG Münster und den o.g. Zielen der Raumordnung ergibt sich für die kommunale Planung der Konflikt, Waldbereiche als harte oder weiche Tabuzone zu berücksichtigen.

Der Waldanteil in Bad Salzuflen liegt bei etwa 15 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist demnach als waldarm einzustufen. In Bezug auf eine mögliche Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie erhalten die zusammenhängenden Waldareale somit ein höheres Gewicht. Zudem spielt als Kurort die Erholungsfunktionen im Wald eine große Rolle. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen käme danach nur in Betracht, wenn an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht genügend Flächen als Konzentrationszonen auszuweisen sind. Diese Bedingung formuliert zum einen der Landesentwicklungsplan als landesplanerische Vorgabe zum Umgang mit Wald und entspricht zum anderen der Intention der sog. „Umwidmungssperrklausel“ des § 1 a BauGB zur Umwidmung/Umnutzung von Wald.

Für den Fall, dass sich in einem künftigen Gerichtsverfahren das Ziel 5 des GEP Regierungsbezirk Detmold sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - als unwirksam erweist, nimmt die Stadt eine „Hilfsabwägung“ vor. Aufgrund der sich widersprechenden Belange, d.h. einerseits der Nutzung der Windenergie und andererseits der Erhaltung der Waldfunktionen bzw. der Freihaltung des Waldes von baulichen Nutzungen, räumt die Stadt in der Gesamtbetrachtung den Waldfunktionen ein höheres Gewicht ein.

Vor dem Hintergrund der nunmehr im Flächennutzungsplan dargestellten Flächenkulisse wird erwartet, dass der Windenergie auch ohne Berücksichtigung der Waldflächen im Stadtgebiet *substanziell Raum geschaffen* werden kann. Darüber hinaus geht die Kommune davon aus, dass die zuständigen Behörden einer Umwidmung/ Umnutzung von Wald nicht zustimmen werden.

Ziel der Kommune ist es, den geringen Waldanteil im Stadtgebiet zu erhalten und nach Möglichkeit zu erhöhen. Zur Offenlage der vorliegenden Planung werden **Waldflächen** daher als **weiches Tabukriterium** betrachtet.

11.15 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S.2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungs-

erklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Laut Windenergieerlass NRW[29] Kapitel 5.2.2.4 soll die Genehmigungsbehörde die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherstellen. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.

12. Flächenbilanz

	in der Vorentwurfsfassung	**Flächengröße**
Konzentrationszone I	*Potenzialfläche 1.3*	49,60 ha
Konzentrationszone II	*Potenzialfläche 1.5*	20,40 ha
Konzentrationszone III	*Potenzialfläche 2.1 (tlw.)*	5,50 ha
Konzentrationszone IV	*Potenzialfläche 2.2*	2,40 ha
Konzentrationszone V	*Potenzialfläche 2.4*	63,30 ha
Konzentrationszone VI	*Potenzialfläche 2.5*	3,50 ha
Konzentrationszone VII	*Potenzialfläche 4.2 (tlw.)*	32,60 ha
Konzentrationszone VIII	*Potenzialfläche 6.4*	48,80 ha
Konzentrationszone IX	*Potenzialfläche 7.3*	39,50 ha
Konzentrationszone X	*Potenzialfläche 9.2*	14,80 ha
Gesamtfläche:		**280,40 ha**

* Ermittelt auf Basis der Deutschen Grundkarte 1:5.000, Werte gerundet!

Die Summe der Potenzialflächen entspricht ca. 2,8 % der Fläche des Stadtgebiets.

[29] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (11/2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

13. Hinweise zur weiteren Vorgehensweise

Zur Einleitung des Planverfahrens wird ausdrücklich auf den Änderungsbeschluss der 129. Änderung des Flächennutzungsplans in der Sitzung des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bad Salzuflen am 18.02.2014 Bezug genommen.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 26.05.2014 bis 04.07.2014. Hierzu wurde die auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse ermittelte Flächenkulisse in der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Planung als Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Bad Salzuflen, den 15. Juni 2016